

Planfeststellungsbeschluss

„B 92 - Sicherung Stützwand 7 bei Sohl“

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Maik Schaarschmidt
Durchwahl
Telefon +49 371 532-1324
Telefax +49 371 532-1929

maik.schaarschmidt@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1317/16

Chemnitz
12. Oktober 2022

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektroni-
sche Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	8
I Feststellung des Plans	8
II Festgestellte Planunterlagen	8
III Nebenbestimmungen.....	9
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen.....	16
V Zusagen	17
VI Einwendungen	17
VII Sofortvollzug	17
VIII Kosten.....	17
B SACHVERHALT	18
I Beschreibung des Vorhabens.....	18
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	19
I Verfahren	19
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit; Verfahren	19
2 Umfang der Planfeststellung.....	19
II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit	19
III Linienführung/Variantenuntersuchung	20
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	20
1 UVP-Pflicht des Vorhabens	20
2 Allgemeine Grundsätze	21
3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	21
V Öffentliche und private Belange	29
1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	29
2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz.....	30
3 Denkmalschutz/Archäologie	30
4 Immissionsschutz/Klima	31
4.1 Verkehrslärm.....	31
4.2 Schadstoffbelastung.....	32
5 Naturschutz und Landschaftspflege	32
5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	32
5.2 Gebietsschutz	36
5.3 Artenschutz	45

6	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	47
7	Vermessungswesen.....	49
8	Baudurchführung.....	50
9	Versorgungsleitungen	50
10	Eigentum	50
VI	Stellungnahmen/Einwendungen	51
1	Kommunale Gebietskörperschaften	51
2	Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber	64
3	Anerkannte Naturschutzvereinigungen.....	77
VII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	77
VIII	Sofortvollzug	77
IX	Kostenentscheidung.....	78
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	78

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesfernstraße
BAB	Bundesautobahn
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Bau- stellen (Baustellenverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzge- setz)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Im- missionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bun- des-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm- verordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesna- turschutzgesetz)
BVerwG bzw.	Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise
cm	Zentimeter
dgl.	dergleichen
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
E	Erhaltungsziel
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhal- tung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GeoSN	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasser- verordnung)
GWK	Grundwasserkörper
Gz.	Geschäftszeichen
HQ	Hochwasserscheitelabfluss
HW	Hochwert
IRW	Immissionsrichtwert
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
km	Kilometer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreis- laufwirtschaftsgesetz)
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
m ²	Quadratmeter
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflä- chengewässerverordnung)
OWK	Oberflächenwasserkörper
ph	potentia hydrogenii
PlanSiG	Plansicherstellungsgesetz
QK	Qualitätskomponente
ROG	Raumordnungsgesetz
RW	Rechtswert
S	Staatsstraße
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen - Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Stra- ßengesetz)
SächsVermKatG	Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz

SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
u. a. u. Ä.	und andere/unter anderem und Ähnliches
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts- gesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „B 92 - Sicherung Stützwand 7 bei Sohl“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die Unterlagen vom 18. Januar 2021 und 2. August 2021 sowie die ergänzten Unterlagen vom 30. Juni 2022.

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht	
2	Übersichtskarte	1:50.000
3	Übersichtslageplan	1:10.000
5	Lagepläne	1:500/250
6	Höhenplan	1:250/25
9	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u>	
9.2	Maßnahmenplan	1:500
9.3	Maßnahmenblätter	
10	<u>Grunderwerb</u> Grunderwerbsplan Grunderwerbsverzeichnis	1:250
11	Regelungsverzeichnis	
14	Geländeschnitte	1:50
15	Bauwerksskizze Sedimentfalle	1:100
18	Wassertechnische Untersuchungen	
19	<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>	
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	
19.1/1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestand und Konflikte	1:1.000
19.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung	
19.2/1	Übersichtskarte FFH-Verträglichkeitsprüfung	1:20.000
19.2/2	Detailkarte FFH-Verträglichkeitsprüfung	1:1.000

- 20 Geotechnische Untersuchungen und Bodenschutzkonzept
- 21 Hydrogeologisches Gutachten

Anmerkungen zum Regelungsverzeichnis:

Sofern im Regelungsverzeichnis Kostenregelungen für die Umverlegung oder Sicherung von Leitungen aufgenommen wurden, die auf geschlossenen Rahmenverträgen oder anderen privatrechtlichen Vereinbarungen beruhen, sind diese nur nachrichtlicher Natur und werden ausdrücklich von der Regelungswirkung ausgenommen.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen dem Vorhabenträger und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Mit der Fertigstellungsanzeige ist von dem Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu bewerten oder zu beseitigen.
- 2.2 Soweit kontaminiertes Aushub-/Abbruchmaterial anfallen sollte, ist ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten, welches neben den Aussagen zur stofflichen Beschaffenheit auch konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Mengen und zu den vorgesehenen Entsorgungs- oder Verwertungswegen enthält.
- 2.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.

- 2.4 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sind insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen zu vermeiden.

Hierzu ist:

- für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. möglichst auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.
 - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub, insbesondere der Mutterboden, vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
 - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.5 Sollten während der weiteren Planung bzw. während der Bauausführung schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten angetroffen werden, ist die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis unverzüglich zu informieren und mit dieser der ggf. erforderliche Handlungsbedarf abzustimmen.

3 Archäologie/Denkmalschutz

- 3.1 Die im Schreiben des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 9. Februar 2022 (Az.: 2-7051/81/117-2022/4623) festgelegten Auflagen sind umzusetzen.
- 3.2 Die ausführenden Firmen sind nachweislich auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

4 Immissionsschutz

- 4.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Umweltamt des Landratsamtes Vogtlandkreis, Sachgebiet Immissionsschutz, 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 4.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer

und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen. Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 19a FStrG) vorbehalten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 4.3 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Baumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

5 Naturschutz/Landschaftspflege/Landwirtschaft

- 5.1 Vorhandener Baum- und Gehölzbestand ist – soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten – zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Bei Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen sind die Normen der DIN 18920 einzuhalten. Notwendige Fällarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar jedes Jahres durchzuführen.
- 5.2 Sollten bei den Bauarbeiten Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wildlebender Tiere gefunden werden, ist dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde umgehend zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise mitzuteilen.
- 5.3 Den von Flächeninanspruchnahmen betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen ist möglichst frühzeitig mitzuteilen, welche Flurstücke bzw. Teilflurstücke in welchem Umfang und wann beansprucht werden, um anstehende Pacht- und Bewirtschaftungsangelegenheiten ordnungsgemäß zu klären.
- 5.4 Zeitweilig in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach der Beendigung der Inanspruchnahme wieder in einen ordnungsgemäßen, der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechenden Zustand zu versetzen.

6 Baudurchführung/Bauvorbereitung

- 6.1 Bei der Bauausführung sind grundsätzlich die Forderungen des ArbSchG in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der ArbStättV, die Baustelleneinrichtungen betreffend, sowie der BaustellV und der für Bauarbeiten verbindlichen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.
- 6.2 Der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen ist eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV zu übermitteln, sofern für die Verwirklichung des Vorhabens eine Baustelle eingerichtet wird, bei der die voraussichtliche

Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

- 6.3 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen, insbesondere im gesamten Baubereich, zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilspernung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der zuständigen Leitstelle/Rettungswache sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr so frühzeitig abzustimmen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.
- 6.4 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben berührten, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zu möglichen Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken soll mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorher das Benehmen hergestellt werden.
- 6.5 Sollten bei der Durchführung der Baumaßnahme Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Polizeiverwaltungsamtes oder der örtlichen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 6.6 Alle während der Bauausführung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme den Eigentümern in einem ordnungsgemäßen und für die ursprüngliche Nutzung tauglichen Zustand zu übergeben.
- 6.7 Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen und ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.

7 Vermessungswesen

- 7.1 Vermessungs- und Grenzmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden und dass ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird.
- 7.2 Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.

8 Versorgungsleitungen und Kabel

- 8.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgender Stelle rechtzeitig, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:

- Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) unter Hinweis auf dessen Schreiben vom 4. April 2022 (Zeichen: T-M / Tr / Ho - AZ: 1739.15630).

8.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen des genannten Versorgungsunternehmens sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

9 Wasserwirtschaft/Grundwasser/Gewässer-/Hochwasserschutz/Heilwasser/Fischerei

9.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazugehörigen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

9.2 Der Baubeginn im Baugebiet ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vogtlandkreis mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Fachbauleitung ist ein auf dem Fachgebiet der Geologie/Hydrogeologie fachkundiges Ingenieurbüro zu beauftragen. Für die Durchführung von Baumaßnahmen ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen. Der Bauleiter und die Fachbauleitung sind der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises spätestens 1 Woche vor Beginn der Baumaßnahme namentlich mit Anschrift und Telefonnummer bekanntzugeben.

9.3 Die bauausführenden Firmen sowie alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind vor Baubeginn aktenkundig auf die Lage der Baustelle innerhalb der Heilquellenschutzzone III von Bad Brambach und Bad Elster hinzuweisen und über die erforderlichen Maßnahmen zum Gewässerschutz zu belehren. Von der Belehrung ist ein Protokoll mit den Unterschriften der auf der Baustelle beschäftigten Personen anzufertigen und dem Landratsamt Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde, zuzustellen.

9.4 Vor Baubeginn ist für die Baumaßnahmen ein Havarie-/Benachrichtigungsplan für den Havariefall zu erarbeiten und der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises zur Bestätigung vorzulegen. Der Havarieplan muss Angaben zu Sofortmaßnahmen bei Vorkommnissen, die zu einer Grundwassergefährdung führen oder führen könnten, enthalten. Des Weiteren sind Vorsorgemaßnahmen festzulegen und die Namen und Telefonnummern der Projektbeteiligten, des Begünstigten, der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises und der entsprechenden Rettungsstellen aufzuführen. Der Havarieplan ist allen auf der Baustelle beschäftigten Personen bekanntzugeben und jederzeit zugänglich und sichtbar auf der Baustelle aufzubewahren.

9.5 Alle Arbeiten sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, hier insbesondere die jeweils gültigen DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerke.

9.6 Die planerischen Empfehlungen im hydrogeologischen Standortgutachten zu der temporären Baustraße, dem temporären Lagerplatz (BE-Fläche) und den beiden temporären Überfahrten sind zu berücksichtigen.

9.7 Die geplante Eingriffstiefe von maximal 1,10 m im Bereich der Bachumverlegung darf nicht überschritten werden. Auelehmschichten sind nach Möglichkeit zu erhalten.

- 9.8 Im Rahmen der Bauwasserhaltung darf das Grundwasser bis 1,20 m unter Gelände abgesenkt werden.
- 9.9 Beim Verfüllen von Baugruben/Profilieren des Geländes darf ausschließlich natürlicher, unbelasteter, hygienisch unbedenklicher Erdstoff/Bodenaushub, der die Zuordnungswerte Z0 der LAGA-Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung, TR Boden“ erfüllt, verwendet werden. Ausnahmen sind unter Vorlage der Analysenergebnisse (Trockensubstanz und Eluat) für in der Umgebung gewonnene Erdstoffe bei Einhaltung der geogenen Hintergrundwerte möglich. Recyclingmaterial ist nicht zugelassen.
- 9.10 Die vorgesehenen Bauprodukte und Bauhilfsstoffe, die im Kontakt mit dem Erdreich oder dem Grundwasser stehen, dürfen keine Schadstoffe in den Untergrund abgeben, die zu einer schädlichen Bodenveränderung und/oder Grundwassercontamination führen könnten. Dies gilt auch während der unmittelbaren Bau- und Verarbeitungszeit. Die Baumaterialien müssen beständig sein gegenüber schwach betonangreifender kalklösender Kohlensäure. Wird beim Betonieren eine Schalung verwendet, ist auf Schalölle zu verzichten.
- 9.11 Für die Bauarbeiten/Geländeprofilierungen dürfen ausschließlich vibrationsarme Verdichtungsmethoden angewandt werden.
- 9.12 Die Baumaßnahmen am Gewässer sind so durchzuführen, dass es zu keiner vermeidbaren Beeinträchtigung des Gewässers und insbesondere nicht zu Abschwemmungen in das Fließgewässer kommt.
- 9.13 Baumaschinen und Geräte dürfen nur so abgestellt werden, dass auch bei einer sich veränderten Wasserführung, etwa infolge eines Starkregenereignisses, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.
- 9.14 Die Baustelleneinrichtung hat außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen. Der Hochwasserschutz ist in jeder Bauphase zu gewährleisten. Die Baustelle ist in den Hochwassernachrichtendienst durch eine entsprechende aktenkundige Abstimmung mit der Gemeinde Bad Elster einzubeziehen (siehe § 3 Abs. 7 Hochwassernachrichten- und Alarmdienstverordnung/HWNAVO).
- 9.15 Abweichend von den Planunterlagen ist auf eine Befestigung der Furt mittels Betonplatten zu verzichten. Eine alternative Befestigung mit lagestabilen Wasserbausteinen scheidet wegen des damit verbundenen erhöhten Eingriffes in die das Quellgebiet schützende Auelehmschicht ebenfalls aus.
- 9.16 Nach Fertigstellung der Maßnahme sind das Gewässer sowie alle Ufer- und Vorlandbereiche zu beräumen. Die bauzeitlichen Überfahrten sind ordnungsgemäß zurückzubauen.
- 9.17 Vor Ort ist ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch ist auf der Baustelle so vorzuhalten, dass es für die untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises jederzeit einsehbar ist.
- 9.18 Bei Antreffen sichtbarer Boden- und/oder Grundwasserbelastungen ist unverzüglich das Landratsamt Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde, zu informieren.

- 9.19 Tiefbauarbeiten (Geländeprofilierungen, Gründungsarbeiten) und Bauwasserhaltung sind bis zur Fertigstellung der Geländeoberfläche durch die Fachbauleitung zu begleiten und zu kontrollieren.
- 9.20 Baustellenkontrollen sind ab Beginn von Bodeneingriffen bis zur Fertigstellung der Geländeoberfläche regelmäßig (mindestens einmal die Woche) durchzuführen und beinhalten folgende Maßnahmen:
- Überwachung von Bau- und Profilierungsarbeiten, Aufnahme und Beschreibung der Schichtenprofile nach geltenden DIN-Normen,
 - Festlegungen zur Überwachung der Bauwasserhaltung,
 - visuelle und organoleptische Kontrolle der Baugrubensohlen bzw. des aufgeschlossenen Erdreiches auf Kontaminationen, Gas- und Wasseraustritte,
 - Ermittlung von Menge und Beschaffenheit des zuzitenden Grundwassers,
 - Überwachung der Verfüll- und Einbauarbeiten, einschließlich der eingebrachten Materialien.
- 9.21 Die Baustellenkontrollen und Überwachungsmaßnahmen sind im Bautagebuch zu protokollieren. Sofern sich im Rahmen der laufenden Kontrollen bzw. Überwachungsmaßnahmen Anzeichen ergeben, die eine Beeinträchtigung der Heilwasservorkommen von Bad Brambach und Bad Elster besorgen lassen, sind die Arbeiten einzustellen und durch die Fachbauleitung Maßnahmen zum Schutz der Heilwasservorkommen von Bad Brambach und Bad Elster einzuleiten. Die untere Wasserbehörde im Landratsamt Vogtlandkreis und die Sächsische Staatsbäder GmbH sind umgehend zu informieren.
- Die Ergebnisse der durchzuführenden Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren, darzustellen und gutachterlich (bezüglich Heilquellenschutz) durch die Fachbauleitung zu bewerten. Der Abschlussbericht ist der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Vogtlandkreis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Bauaktivitäten zuzustellen.
- 9.22 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u. a. Kraftstoffe, Schmiermittel und dgl.) auf der Baustelle ist ausschließlich innerhalb eines überdachten und abschließbaren Containers zulässig. Die erforderlichen Behältnisse (u. a. Kanister) sind innerhalb des Containers in einer Auffangwanne aufzustellen, die mindestens das Volumen des größten Behälters aufnehmen kann. Die Menge der vorzuhaltenden wassergefährdenden Stoffe ist hierbei auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Der Containerstandort ist vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises aktenkundig abzustimmen.
- 9.23 Im unmittelbaren Baustellenbereich dürfen nur die Maschinen vorgehalten werden, die tatsächlich jeweils benötigt werden. Sofern technisch möglich, sind elektrisch betriebene Maschinen einzusetzen. Alle Baumaschinen, Fahrzeuge und Geräte, die durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden, sind, sofern technisch möglich, nach Betriebsende auf einer befestigten und versiegelten, gegen Abschwemmungen gesicherten Fläche abzustellen. Sofern in der Nähe der Baustelle keine versiegelten Flächen zur Verfügung stehen, ist ein Provisorium herzustellen, welches geeignet ist, die Treibstoffmengen der darauf abgestellten Fahrzeuge aufzufangen.

- 9.24 Die Baumaschinen und -geräte müssen in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand sein. Während der Bauzeit sind die Baumaschinen und -geräte arbeitstäglich von dem Bauleiter auf ihren wartungstechnisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Baumaschinen mit Hydraulikantrieb dürfen nur mit Bio-Hydrauliköl betrieben werden.
- 9.25 Das Betanken von Motoren mit Antrieb durch Verbrennungskraftstoff muss auf einer befestigten und versiegelten Fläche erfolgen. Beim Betanken sind ausreichend dimensionierte Auffangbehältnisse unterzustellen, um überlaufenden Kraftstoff schadlos aufzufangen.
- 9.26 Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel (z. B. Ölbindemittel, Auffangwanne, Folien zur Ablagerung bzw. Abdeckung kontaminierter Bodenmassen, auslaufsichere Container mit Abdeckplatten von mindestens 5 m³ Inhalt) ausreichend und schnell erreichbar vorzuhalten.
- 9.27 Sollten trotz aller Vorsorgemaßnahmen infolge eines Maschinenschadens oder dgl. wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich und unaufgefordert Maßnahmen zum Rückhalt austretender Öle und dgl. zu treffen und der kontaminierte Boden zu entfernen. Dieser ist zunächst in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten von mindestens 5 m³ Inhalt für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 9.28 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend und unaufgefordert der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Vogtlandkreis und der Sächsischen Staatsbäder GmbH zu melden.
- 9.29 Arbeiten im oder am Gewässer sind spätestens 21 Tage vor Beginn der Fischereibehörde (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen.
- 9.30 Arbeiten im oder am Gewässer dürfen gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten nach § 2 Abs. 1 SächsFischVO durchgeführt werden, anderenfalls ist eine Ausnahme bei der Fischereibehörde zu beantragen.
- 9.31 Die Baumaßnahme ist der LTV 14 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die LTV ist zur Bauanlaufberatung und zur Abnahme einzuladen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die folgenden wasserrechtlichen Genehmigungen erfasst:

Gewässerausbau für die Umverlegung des Rauner Baches gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs.1 WHG

Erteilt wird die Genehmigung zur Umverlegung des Rauner Baches auf einer Länge von ca. 136 m innerhalb des Überschwemmungsgebietes im Zuge der Sicherung der Stützwand 7 an der Bundesstraße B 92.

- Umverlegung Rauner Bach: Koordinaten ETRS89/UTM33:
Oberstromiger Baubeginn (km 0+000): RW: 306875
HW: 5572982

Unterstromiges Bauende (km 0+136,15): RW: 306755
HW: 5573019

Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG

Erteilt wird die Genehmigung zur Errichtung einer Furt sowie einer Sedimentfalle.

- Furt: Koordinaten ETRS89/UTM33:
Bauwerksmitte: RW: 306845
HW: 5572996
- Sedimentfalle: Koordinaten ETRS89/UTM33:
Oberstromiger Beginn (ab km 0+136,15): RW: 306755
HW: 5573019
Unterstromiges Ende: RW: 306742
HW: 5573008

Befreiung nach der Heilquellenschutzgebietsverordnung

Die Befreiung von den Verboten nach § 7 Abs. 2 Ziff. 5.01 „Herstellen oder die wesentliche Umgestaltung von oberirdischen Gewässern“ und § 7 Abs. 2 Ziff. 5.04 „Bohrungen/Schürfungen mit Grundwasseraufschluss“ der Heilquellenschutzgebietsverordnung wird unter Berücksichtigung der unter A III 9 gelisteten Nebenbestimmungen erteilt.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist nicht sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Der Vorhabenträger trägt als Antragsteller die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben umfasst die Sicherung der Stützwand 7 entlang der Bundesstraße B 92 bei Sohl.

Die Sicherung wird mit der Herstellung einer standsicheren Böschung, die sich unterhalb der Stützwand befindet, realisiert. Zur Herstellung der Böschung ist es erforderlich, den Rauner Bach, der unmittelbar am jetzigen Böschungsfuß verläuft, dauerhaft umzuverlegen.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 25. Januar 2022 beantragte der Vorhabenträger, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG für das Bauvorhaben „B 92 - Sicherung Stützwand 7 bei Sohl“ bei der Landesdirektion Sachsen.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen wurden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Die Planunterlagen lagen zusätzlich vom 4. April 2022 bis 3. Mai 2022 in der Stadtverwaltung Bad Elster zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen bzw. Äußerungen gegen den Plan bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz schriftlich bzw. bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder bei der Stadtverwaltung Bad Elster schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.

Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde ausdrücklich hingewiesen.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden nach § 33 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet.

Es wurden von mehreren Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhabern sowie von zwei anerkannten Naturschutzvereinigungen Stellungnahmen abgegeben. Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

Auf einen Erörterungstermin konnte aufgrund der überschaubaren Einwendungslage verzichtet werden.

Zu den Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit; Verfahren

Bundesstraßen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Vorhaben ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen. Die bei einem Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Verfahrensschritte ergeben sich aus §§ 17, 17a FStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Gestattungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

II Planrechtfertigung/Erforderlichkeit

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom FStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde zu liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung besteht gemäß § 1 Abs. 1 FStrG bezogen auf Bundesstraßen darin, ein zusammenhängendes Verkehrsnetz zu bilden und einem weiträumigen Verkehr zu dienen.

Dem § 3 FStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Bundesstraßen herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des FStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Bundesstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil die Sicherung der Stützwand 7 bei Sohl der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der B 92 dient. Die B 92 besitzt als Europastraße E 49 eine hohe Bedeutung für den überregionalen Grenzverkehr in die Tschechische Republik. Sie hat außerdem eine hohe regionale- und überregionale Verbindungsfunktion sowie eine raumerschließende Funktion für die Städte und Gemeinden des vogtländischen Oberlandes und dient als Zubringer der Verkehrsströme zur BAB 72 – AS Plauen-Süd und in Verbindung mit der Staatsstraße S 309 zur BAB 93/BAB 9.

Die Stützwand 7 bei Sohl befindet sich an der B 92 südlich von Oelsnitz zwischen Adorf und Bad Brambach. Der Rauner Bach fließt unmittelbar an der Böschung entlang, die an der Stützwand verläuft.

Die bestehende Stützwand ist als bewehrter Randbalken mit Mikro-Bohrpfahlgründung ausgeführt. Die an der Stützwand verlaufende Böschung wurde im Zuge von Hochwasserereignissen ausgespült und durch Erosion abgetragen, wodurch eine übersteile Böschung entstand. Infolge Setzungen und Hangrutschungen wurde die Gründungssohle der Stützwand freigelegt. Die zu sichernde Baulänge der Stützwand beträgt ca. 112 m.

Das Ziel des Bauvorhabens ist die Errichtung einer standsicheren Böschung, die die Gründungsebene der Stützwand sichert und damit die Standsicherheit und die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes gewährleistet. Für die Herstellung der Böschung ist eine dauerhafte Umverlegung des Rauner Baches auf einer Länge von ca. 136 m erforderlich.

III Linienführung/Variantenuntersuchung

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme an einer bestehenden Stützwand. Die Abmessungen der Stützwand 7 bleiben unverändert. Die Sicherung der Stützwand verbessert die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes. Mit dem Bauvorhaben werden keine Änderungen an der Trassierung und an der Querschnittsgestaltung der Bundesstraße B 92 vorgenommen. Auf eine Variantenbetrachtung in der Trassierung, die notwendige Folge einer Versetzung der Bauwerke gewesen wäre, konnte daher verzichtet werden. Auch im Hinblick auf die topografischen Zwänge und die Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft stehen keine alternativen Varianten zur Disposition.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

Das Vorhaben umfasst neben der Sicherung der Stützwand 7 an der B 92 die vorherige Verlegung des Rauner Baches aus dem unmittelbaren Einflussbereich der B 92/bestehenden Stützwand. Mit dieser Maßnahme werden Flächen im FFH-Gebiet „Raunerbach- und Haarbachtal“ beansprucht und es gibt Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Der Vorhabenträger hat nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 des UVPG kann deshalb verzichtet werden. Dies wird seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet (vgl. Aktennotiz der Landesdirektion Sachsen vom 3. Januar 2022 zur Erforderlichkeit der UVP).

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVPG) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient.

Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVPG.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss. Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, sind durch den Landkreis Vogtlandkreis im Verfahren abgegeben worden.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- 1 der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- 2 der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- 3 der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- 4 der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Angaben zu den Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, LBP und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung),

der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten nicht.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten durch den Landkreis Vogtlandkreis.

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens:

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die insbesondere durch die neu anzulegenden Böschungsflächen verursacht werden. Als indirekte anlagebedingte Auswirkung ist die Verlegung des Rauner Baches in ein neues Gewässerbett einzustufen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens:

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund der Sicherung der Stützwand 7 wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens:

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind vor allem die bei der Durchführung entstehenden Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge, die Luftschadstoffbelastung durch Verbrennungsmotoren der Baufahrzeuge und die Staubentwicklung. Die Gewässerfauna und der Boden sind zudem baubedingt der Gefahr von Schadstoffeinträgen ausgesetzt.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens:

Die Ermittlung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen erfolgt für die Sicherungsmaßnahmen an der Stützwand und die Verlegung des Rauner Baches.

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Bestehender Zustand:

Die Sicherungsmaßnahmen an der Stützwand und die Verlegung des Rauner Baches erfolgen südlich der vorhandenen B 92. Im näheren Umfeld des Baubereiches befinden sich keine Wohn- oder Gewerbegebäude.

Bewertung Auswirkungen:

Die baubedingt auftretenden Immissionen sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die

Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 4) minimiert bzw. vermieden werden.

Anlagebedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen, die jedoch unbebautes Gelände betreffen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich im Vergleich zur Bestandssituation nicht.

Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich bewertet.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen:

Bestehender Zustand:

Der vom Vorhaben betroffene Auenbereich des Rauner Baches befindet sich im Natura 2000-Gebiet. Dabei handelt es sich um das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Raunerbach- und Haarbachtal“ (DE 5639-302). Des Weiteren erstrecken sich das Naturschutzgebiet „Rauner- und Haarbachtal“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“ und der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über das Untersuchungsgebiet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes existieren die gesetzlich geschützten Biotope „Naturnaher Bachlauf des Rauner Baches“ und „Mädesüß-Hochstaudenflur“.

Anthropogene Beeinflussungen ergeben sich durch die bestehende B 92.

Bewertung Auswirkungen:

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Naturnaher Bachlauf des Rauner Baches) sowie in die genannten Schutzgebiete verbunden.

Als wertvolle Biotopstrukturen werden im Zuge der Sicherung der Stützwand 7 und der Verlegung des Rauner Baches, verkehrs- und gewässerbegleitende Gehölzbestände sowie Hochstaudenfluren in Anspruch genommen. Für den Bereich der Stützwand 7 und der dafür notwendigen Straßenböschung (ca. 1.090 m²) erfolgen anlagebedingt dauerhafte Flächeninanspruchnahmen.

Mit der Verlegung des Rauner Baches und der Initialpflanzung gewässerbegleitender Gehölze sowie der gezielten Sukzession standorttypischer Biotopausprägungen für die Ruderalflurbereiche werden die in Anspruch genommenen Biotope kurz- bis mittelfristig im unmittelbaren Umfeld des Eingriffes wieder angelegt und entwickelt.

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen haben neben der Biotopfunktion auch Habitatfunktionen, die sich mit der Verlegung des Rauner Baches und der Biotopzuweisungen für die Baufeldbereiche wiedereinstellen werden.

Mit der Sicherung der Stützwand 7 werden die Zerschneidungswirkungen des bestehenden Verkehrsweges in den bisher bestehenden Dimensionen zwar beibehalten, allerdings ist mit der Verbesserung der Standortfaktoren für den Abschnitt des Rauner Baches (im Gegensatz zur derzeitigen Lage unmittelbar an der B 92) insgesamt mittel- bis langfristig von einer Verbesserung für die Habitat- und Biotopverbundfunktion auszugehen.

Es sind mit dem Vorhaben keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die Biotopfunktion, die Biotopverbund- und die Habitatfunktion verbunden.

Bei verbindlicher Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt minimiert bzw. kompensiert werden.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Bestehender Zustand:

Die Überbauung und Versiegelung von Böden stellt eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar, da es zu einem vollständigen Funktionsverlust kommt. Im Untersuchungsgebiet trifft dies vor allem auf die versiegelten Verkehrswege zu. Weitere Vorbelastungen resultieren aus dem betriebsbedingten Schadstoffeintrag in die Randflächen der Verkehrswege (Streusalz, Schadstoffemissionen).

Vorherrschend innerhalb des Untersuchungsgebietes ist Auengley aus fluvilimnogenem Schluff. Es handelt sich dabei um Auenböden aus schluffigen Fluss- und Auenablagerungen mit starker Vernässung. Sie sind nur eingeschränkt ackerbaulich zu bewirtschaften und weisen daher einen hohen Grünlandanteil auf.

Bewertung Auswirkungen:

Baubedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten. Baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert und einer gezielten Sukzession zur Etablierung von Feuchtgrünland bzw. feuchten Hochstauden/Ruderalflur unterzogen.

Anlagebedingt führt das Vorhaben zu Eingriffen in die natürliche Bodenfunktion im Bereich der anzulegenden Böschungflächen südlich der Stützwand 7.

Der Konflikt wird als nicht erheblich eingestuft, da die Böschungflächen zum Teil wieder auf bestehenden Böschungen (bereits anthropogen beeinträchtigte Flächen) entstehen und zum anderen noch Bodenfunktionen wahrnehmen können. Die überformten Gewässerböden des Rauner Baches entstehen im Zuge der Gewässerumverlegung wieder neu.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich im Vergleich zur Bestandssituation nicht wesentlich.

Bei verbindlicher Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kompensiert werden.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Bestehender Zustand:

Grundwasser:

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers (GWK) „Oberlauf der Weißen Elster“. Der GWK befindet sich in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Neben den sehr geringen Grundwasserführungen im Klufbereich der Festge-

steine nördlich der B 92 gibt es in den Talsedimenten des Rauner Baches eine Grundwasserführung. Es besteht jedoch kein geschlossener Grundwasserleiter. In der Aue des Rauner Baches liegt ein Porengrundwasserleiter im Lockergestein vor.

Von der B 92 bis über die südlich gelegenen Bereiche des Untersuchungsgebietes erstreckt sich das ausgewiesene Heilquellenschutzgebiet „Bad Brambach – Bad Elster“ mit der Zone III.

Oberflächengewässer:

Der betrachtete Untersuchungsraum liegt im Einzugsgebiet des Rauner Baches (DESN_566116), einem Gewässer 1. Ordnung. Sein ökologischer Zustand wird mit „mäßig“, sein chemischer Zustand mit „nicht gut“ bewertet. Innerhalb des Untersuchungsgebietes verläuft der Rauner Bach zum Teil unmittelbar südlich der B 92. Er fließt zwar nicht mehr in seinem ursprünglichen Gewässerverlauf, dennoch hat sich der Bachlauf naturnah entwickelt.

Der Verlauf des Rauner Baches am nördlichen Rand der Aue unmittelbar am Böschungsfuß der B 92 bildet eine Vorbelastung für das Schutzgut Wasser. Außerdem besteht durch die Bundesstraße B 92 eine Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge (Eintrag von Tausalz, Reifenabrieb etc.).

Bewertung Auswirkungen:

Mit dem Bauvorhaben sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die Regulationsfunktion des Wasserhaushaltes verbunden.

Die anlagebedingte Verlegung des Rauner Baches ist sowohl technisch bedingt als auch naturschutzfachlich vertretbar.

Mit der Gewässerverlegung und den nachfolgenden Arbeiten an der Stützwand 7 sind temporär baubedingte Auswirkungen auf das Gewässersystem des Rauner Baches zu erwarten. Weitere mögliche baubedingte Beeinträchtigungen sind beispielsweise die Verunreinigung des Gewässers durch Unachtsamkeit, Mängel an Baumaschinen und die Lagerung von Bau- und Betriebsmitteln. Diese potenziellen Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Ein umfassender bauzeitlicher Schutz des Rauner Baches ist durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabengebiet verbindlich sichergestellt. Damit können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vollständig kompensiert werden.

3.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft:

Zum Schutzgut Klima ist zunächst festzustellen, dass die bisherigen Gesetze weder konkrete Vorgaben zu den Anforderungen eines Berücksichtigungsgebotes enthalten noch der Gesetzgeber hierzu konkretisierende, auf das Einzelvorhaben herunterbrechbare Vorschriften, Leitfäden oder sonstigen Handreichungen erstellt hat (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022, 9 A .7.21). Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde auch dieses Schutzgut im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Bestehender Zustand:

Das Untersuchungsgebiet gehört naturräumlich zum Oberen Vogtland und liegt zwischen 480 m und 515 m über NN. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 7,5 °C. Die Jahresniederschlagssumme bewegt sich etwa zwischen 770 und 780 mm.

Eine relevante Vorbelastung des Untersuchungsgebietes bezüglich der Schutzgüter Klima/Luft ist vor allem durch die B 92 gegeben. Es gibt im Untersuchungsbereich keine klimarelevanten Barrieren. In der Aue des Rauner Baches ist aufgrund der nächtlichen Ausstrahlung bei windstillen Wetterlagen mit erhöhter Nebelbildung zu rechnen.

Bewertung Auswirkungen:

Baubedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft zu erwarten.

Anlagebedingte relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft durch das Vorhaben sind aufgrund der geringen Eingriffsflächen, der Rekultivierung der bauzeitlich beanspruchten Bereiche und der Vorbelastung im Straßenbereich (Luftschadstoffe) nicht zu erwarten.

Darüber hinaus verändern sich durch das Vorhaben keine klimarelevanten Strukturen.

Soweit die Maßnahme zu einer Neuversiegelung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern führt, sieht die Planung hierfür einen vollständigen Ausgleich u. a. auch in der Form von CO₂-bindenden Neuanpflanzungen vor.

Betriebsbedingt wird die Beeinträchtigungsintensität für die Schutzgüter Klima/Luft durch Schadstoffimmissionen insgesamt als gering eingestuft.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

Bestehender Zustand:

Insgesamt lassen sich drei Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet abgrenzen:

Landschaftsbildeinheit 1: „Gut strukturierter Auenbereich des Rauner Baches“

Diese Landschaftsbildeinheit umfasst den Rauner Bach sowie dessen unmittelbaren Auenbereich als prägendes Element im Untersuchungsgebiet. Das Bachtal besitzt im Untersuchungsgebiet einen weitestgehend naturnahen Auenbereich. Der Rauner Bach durchfließt mäandrierend die Aue. Entlang des Gewässers zieht sich ein gewässerbegleitender Gehölzsaum aus Schwarzerle, Berg- und Spitzahorn. Im Plangebiet wird die bis 150 m breite Aue zum Teil als Dauergrünland genutzt. Weiterhin existieren großflächige feuchte Hochstaudenfluren.

Landschaftsbildeinheit 2: „Waldflächen auf stark bewegtem Relief“

Diese Landschaftsbildeinheit umfasst die Waldflächen nördlich und südlich des Rauner Baches. Es handelt sich dabei überwiegend um stärker geneigte Hangbereiche. Fichten- und Kiefernforste dominieren, die abschnittsweise durch kleinflächige Laubwaldbereiche untersetzt sind.

Landschaftsbildeinheit 3: „Ländlich geprägter Siedlungsbereich Sohl“

Diese Landschaftsbildeinheit befindet sich im östlichen und südwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Das Siedlungsgebiet Sohl ist überwiegend ländlich geprägt und innerhalb des Untersuchungsgebietes reich an Gärten. Im östlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes befindet sich die Neue Mühle als Einzelanwesen mit größeren Gartenbereichen. Im südwestlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes liegt ein weiterer Gartenbereich (randlicher Ausläufer der Siedlung Sohl).

Bewertung Auswirkungen:

Mit dem Vorhaben sind keine anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Landschaft verbunden. Dies ergibt sich daraus, dass die Eigenart des Landschaftsbildes durch die bestehende B 92 samt Stützwand 7 bereits vorbelastet ist. Es erfolgt kein grundhafter Ausbau der betreffenden Bundesstraße, denn es wird lediglich die bestehende Stützwand mittels einer flacheren Straßenböschung gesichert.

Im Zuge der Baumaßnahme sind hingegen baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Darunter zählen die Baufeldberäumung, verbunden mit dem Verlust von verkehrs- und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen. Die Auswirkungen betreffen sowohl den Bereich der Sicherung der Stützwand 7 als auch den Bereich der Umverlegung des Rauner Baches.

Alle diese Beeinträchtigungen sind lediglich temporär, da mit der Verlegung des Rauner Baches Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, die eine standortgerechte Gewässer- und Ufervegetation und eine Initialpflanzung gewässerbegleitender Gehölze/Auwaldbereiche sicherstellen. Damit wird eine kurzfristige Vegetationsdeckung der Baufeldbereiche und eine mittelfristige Einbindung in das Landschaftsbild sowohl des Stützbauwerkes 7 als auch des verlegten Rauner Baches durch die initiierten Gehölzpflanzungen erreicht.

Mit dem Bauvorhaben sind keine betriebsbedingten Eingriffe mit Auswirkungen auf die Landschaftsbildfunktion verbunden.

3.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Das Vorhaben befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich (Wassermühle [D-65640-02]). Sollten bei Bauarbeiten archäologisch wichtige Objekte gefunden werden, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine fachkundige Dokumentation und Sicherung der Funde zu veranlassen oder es sind die durch die zuständige Behörde geplanten und durchzuführenden Maßnahmen zu dulden. Dies wird zudem über entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 3) abgesichert.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden.

Die Baumaßnahmen an der Stützwand 7 erfolgen innerhalb eines anthropogen veränderten Bereiches, womit von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen ist. Mit der Verlegung des Rauner Baches wird eine Verbesserung des Zustandes des betreffenden Bachabschnittes durch eine Verringerung diffuser Einträge von der B 92 (insbesondere Tausalz, Reifenabrieb etc.) erfolgen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Die Eingriffssituation bezieht sich auf die Sicherung des im Bestand vorhandenen Verkehrsweges (B 92 - Stützwand 7). Wesentliche Teile der Beeinträchtigungen sind lediglich temporär, da mit der Verlegung des Rauner Baches Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, die eine standortgerechte Gewässerrandvegetation und eine Initialpflanzung gewässerbegleitender Gehölze/Auwaldbereiche sicherstellen. Schon aus diesem Grund und dem Umstand, dass die Baumaßnahmen in einem maßgeblich anthropogen überprägtem Bereich erfolgen, wird deutlich, dass das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 1 Schutz des belebten Oberbodens während der Bauzeit,
- V 2 Schutz von Einzelbäumen, Gehölz- und Vegetationsflächen während der Bauzeit,
- V 3_{CEF} Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit,
- V 4_{CEF} Nachtbauverbot/Verhinderung von bauzeitlichen Fallenwirkungen entlang des Rauner Baches,
- V 5.1_{FFH} Bauzeitenregelung an Gewässern außerhalb der Schonzeiten der Bachfelle,
- V 5.2_{FFH} Abfischen des Gewässers vor Baubeginn,
- V 5.3_{FFH} Absuchen des Gewässers nach Lebensformen der Flussperlmuschel vor Baubeginn,
- V 5.4_{FFH} Einrichten eines Sedimentfangs unterhalb der Baustelle,
- V 5.5_{FFH} Fachgerechter Einbau von gereinigtem Grob-Sohlsubstrat aus externem Gewässersubstrat standortgeeigneter Herkunft in das neue Bachbett,
- V 5.6_{FFH} Realisierung der bauzeitlichen Überfahrten als aufgelöste Baustraße,
- V 5.7_{FFH} Schutz des Rauner Baches vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen,
- V 6_{FFH} Umweltbaubegleitung.

Gestaltungsmaßnahmen:

- G 1 Anlage von Landschaftsrasen

Ausgleichsmaßnahmen:

- A 1_{FFH} Verlegung des Rauner Baches mit weitestgehend natürlicher Ausprägung,
- A 2_{FFH} Anlage eines Auwaldes, Initialpflanzung gewässerbegleitender Gehölze,
- A 3_{FFH} Gezielte Sukzession der rekultivierten Baufeldflächen zur Etablierung von Feuchtgrünland bzw. feuchten Hochstaudenfluren/Ruderalflur.

Im Ergebnis führen die genannten Vermeidungsmaßnahmen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation der nach Ausschöpfung aller Vermeidungsmaßnahmen noch verbleibenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG:

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist.

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

5 Ergebnis:

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 4), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche und private Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Raumordnerische Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen. Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen unter A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommenen Verpflichtungen zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen unter A III 2.4 beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normiert § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in diesem Beschluss aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.4 sowie die unter A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis.

3 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter A III 3 aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird.

Die Genehmigungspflicht für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ergibt sich aus § 14 Abs. 1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde u. a. die Erdarbeiten/Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das ist hier der Fall. Das Landesamt für Archäologie hat darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt (Wassermühle [D-65640-02]).

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Vogtlandkreis) im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und

Landesamt für Archäologie, § 3a SächsDSchG) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend hat die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis auf die Beteiligung des Landesamtes für Archäologie verwiesen. Die in der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie geforderten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A III 3) in diesen Beschluss aufgenommen. Somit kann für das Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden.

4 Immissionsschutz/Klima

4.1 Verkehrslärm

Die Voraussetzungen für Maßnahmen der Lärmvorsorge – das Vorliegen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße/Eisenbahn (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV) und die Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte – sind vorliegend nicht erfüllt, so dass weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 4.2 sichergestellt. Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschemissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers unter A III 4.3, insbesondere durch Befeuchten des Baumaterials die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften und der aufgenommenen Nebenbestimmungen auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

4.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Bauvorhaben steht mit den Belangen des Immissionsschutzes auch bezüglich der Luftschadstoffbelastung im Einklang. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, da die Baumaßnahmen bestandsnah erfolgen, so dass zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können.

Ausgehend von der Entscheidung für die festgestellte Baumaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen dem Vorhabenträger besondere Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wäre dies dann der Fall, wenn Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich werden. Dabei führt jedoch nicht jede Schadstoffbelastung zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, Schutzvorkehrungen vorzusehen, sondern erst dann, wenn die zu erwartenden Schadstoffbelastungen die Schwelle des Zumutbaren überschreiten.

Eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist mit der Sicherung der vorhandenen Stützwand 7 nicht verbunden, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen, die über das schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 5 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben stellt einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsNatSchG dar.

Dieser Eingriff wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich in Unterlage 19 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf. Die zu sichernde Stützwand 7 befindet sich zwischen der B 92 und dem Rauner Bach. Der Rauner Bach verläuft unmittelbar unterhalb der Stützwand. Mehrere Hochwasserereignisse haben Ausspülungen und Rutschungen am Böschungsbereich der Stützwand verursacht. Die

Sicherung der Stützwand auf einer Baulänge von 112 m würde in der bestehenden Situation erhebliche Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen für den Rauner Bach verursachen. Aus diesem Grund sieht die Planung eine dauerhafte Verlegung des Rauner Baches auf 136 m Länge vor.

Das Ziel des Bauvorhabens ist die Errichtung einer standsicheren Böschung, die die Gründungsebene der Stützwand sichert und damit die Standsicherheit und die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes 7 gewährleistet. Durch die mit diesem Beschluss zugelassene Maßnahme kann die Bundesstraße ihre überregionale und grenzüberschreitende Verkehrs- und Verbindungsfunktion auch künftig sicherstellen. Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. ausführliche Erläuterung in den Maßnahmeblättern). Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den o. g. umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft – soweit möglich – vermieden bzw. minimiert werden kann. Der Vorhabenträger ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zur Fällung von Gehölzen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen können.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4 in diesem Beschluss, den Darlegungen im LBP und auf die Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der o. g. Ausgleichsmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen haben keine Einwendungen zum Vorhaben vorgetragen. Die Hinweise der zuständigen Naturschutzbehörde werden vom Vorhabenträger bei der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt und haben Eingang in die Nebenbestimmungen unter A III 5 dieses Beschlusses gefunden.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellten und mit diesem Beschluss festgestellten Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

5.2 Gebietsschutz

Natur-/Landschaftsschutzgebiete:

Der vom Vorhaben betroffene Auenbereich des Rauner Baches befindet sich im Natura 2000-Gebiet. Dabei handelt es sich um das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Raunerbach- und Haarbachtal“ (DE 5639-302). Des Weiteren erstrecken sich das Naturschutzgebiet „Rauner- und Haarbachtal“ sowie das das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“ und der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über das Untersuchungsgebiet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes existieren die gesetzlich geschützten Biotope „Naturnaher Bachlauf des Rauner Baches“ und „Mädesüß-Hochstaudenflur“.

Naturschutzgebiet (NSG) „Rauner- und Haarbachtal“:

Das Naturschutzgebiet „Rauner- und Haarbachtal“ hat eine Größe von ca. 260 ha. Für das NSG „Rauner- und Haarbachtal“ gibt es eine Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des NSG vom 13. Juli 2007. Anhand dieser Verordnung ist das Vorhaben auf seine Verträglichkeit zu prüfen.

Nach § 6 der Verordnung zur Festsetzung des NSG ist die Beanspruchung von Flächen im Bestand der B 92 für den richtliniengerechten Ausbau bzw. Erhalt der B 92 zulässig. Die Verlegung des Rauner Baches auf ca. 136 m Länge wird unter den vorhandenen Rahmenbedingungen als Maßnahme zur Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung eines natürlichen Fließgewässers, einschließlich seiner Biotop- und Habitatfunktion im Sinne des § 3 der Verordnung (Schutzzweck) eingestuft.

Das Vorhaben ist mithin nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf den Schutzgegenstand und den Schutzzweck des NSG verbunden.

Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“:

Das geplante Vorhaben liegt vollständig im LSG „Oberes Vogtland“. Das LSG „Oberes Vogtland“ besitzt noch keine rechtsangepasste Schutzverordnung. Eine Beurteilung der Verträglichkeit ist deshalb anhand der allgemeinen Zielstellungen des Gesetzes zu beurteilen (§ 26 BNatSchG). Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Aufgrund Art und Umfang des Vorhabens sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des LSG „Oberes Vogtland“ gegeben.

Die Verlegung des Rauner Baches bewirkt längerfristig die Wiederherstellung eines ursprünglich vorhanden gewesenen Gewässerabschnittes und damit im Ergebnis eine Aufwertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eine Verbesserung für Lebensstätten und Lebensräume.

Naturpark „Erzgebirge und Vogtland“:

Das geplante Vorhaben „B 92 Sicherung Stützwand 7 bei Sohl“ befindet sich im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ in der Schutzzone II. Der Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ hat im Schreiben vom 28. März 2022 der Verlegung des Rauner Baches zugestimmt. Es liegt mithin keine verbotene Handlung vor, die erheblich oder nachteilig den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde.

Biotope. „Naturnaher Bachlauf des Rauner Baches“ und „Mädesüß-Hochstaudenflur“:

Es wird eingestuft, dass die Voraussetzungen für den Biotopstatus der nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope für den verlegten Abschnitt des Rauner Baches kurzfristig wiedererlangt werden können.

Die langfristige Sicherung und der Erhalt der geschützten Biotope bleiben vollumfänglich gewahrt.

Natura 2000-Gebiete:

Bei dem vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiet handelt es sich um das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Raunerbach- und Haarbachtal“ (DE 5639-302).

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 wurde in den §§ 22 ff. SächsNatSchG sowie §§ 32 ff. BNatSchG umgesetzt und auf diese Weise wurden die Grundlagen zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 festgelegt. Umfasst hiervon sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete/SPA).

Das vorliegende Vorhaben umfasst die Verlegung des Rauner Baches einschließlich Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Stützwand 7 der B 92 und stellt damit ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura 2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat er in der Unterlage 19.2 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlage wurde im Rahmen der Anhörung auch der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis vorgelegt.

Hierzu im Einzelnen:

5.2.1 Gebietsbeschreibung:

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet „Raunerbach- und Haarbachtal“ (DE 5639-302). Dieses umfasst eine Fläche von 275 ha und erstreckt sich über die Gemarkungen der Gemeinden Bad Brambach und Erlbach sowie der Städte Bad Elster und Markneukirchen. Das FFH-Gebiet befindet sich auf der Nordabdachung des Elstergebirges in einer Höhenlage zwischen 452 und 600 m ü. NN.

5.2.2 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes:

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- E 1 Erhaltung der überregional bedeutsamen, naturnahen Mittelgebirgsbäche im Vogtland und deren angrenzender Auenbereiche mit Vorkommen von Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtegrade und Ausprägungen, Borstgrasrasen, Übergangs- und Schwingrasenmoore und bachbegleitenden Erlenwäldern.
- E 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2003:

- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130),
- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150),
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260),
- Trockene Heiden (Lebensraumtyp 4030),
- Artenreiche Borstgrasrasen (Lebensraumtyp 6230*),
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430),
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510),
- Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520),
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Lebensraumtyp 7140),
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91E0*).

Besondere Bedeutung hat das Gebiet für die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430), da es eines der größten Vorkommen innerhalb der FFH-Gebiete Sachsens aufweist. Ebenso sind die Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) überregional bedeutsam, denn sie stellen ein hochwertiges Habitat dar. Die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) nehmen den höchsten Anteil im Gebiet ein und sind teilweise in einem hervorragenden Erhaltungszustand ausgebildet. Für die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) hat das Gebiet eine überregionale Bedeutung auf Grund der Vorkommen von Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera*

rotundifolia), Gemeinem Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*). Des Weiteren hat dieser LRT für die Erhaltung hochgradig bedrohter Tagfalterarten, wie Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Hochmoor-Bläuling (*Plebeius optilete*) und Baldrian-Scheckenfalter (*Melitaea diamina*), eine entscheidende Bedeutung.

- E 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-Richtlinie.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2003:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Groppe (*Cottus gobio*),
- Abbiss-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*),
- Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*).

Die Vorkommen der in Sachsen stark gefährdeten Arten Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*) sind Bestandteil eines sächsischen Vorkommensschwerpunktes in Fließgewässern. Diese bilden gleichzeitig den Lebensraum für die vom Aussterben bedrohte Flussperlmuschel, die im sächsisch-bayerisch-böhmischen Grenzgebiet eines der bedeutendsten Restvorkommen in Mitteleuropa besitzt.

- E 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

5.2.3 Wirkungen des Vorhabens:

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehenden Wirkungen.

Es sind baubedingte Auswirkungen im Zuge der Arbeiten zur Sicherung der Stützwand 7 und Verbreiterung der sichernden Straßenböschung sowie im Zuge der Verlegung des Rauner Baches zu erwarten.

Durch den Einsatz von Baumaschinen kommt es temporär zu Schadstoffimmissionen und optischen oder akustische Störreizen. Diese gehen jedoch nicht wesentlich über die

Vorbelastungen durch die bereits bestehenden Schadstoffimmissionen im Zuge der Nutzung der B 92 hinaus, so dass auch dieser Wirkfaktor als nicht relevant eingestuft werden kann.

Baubedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen zu erwarten. Die baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert und einer gezielten Sukzession zur Etablierung von Feuchtgrünland bzw. feuchten Hochstauden/Ruderalflur unterzogen. **Insgesamt ist diesbezüglich nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu rechnen.**

anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen im Allgemeinen durch Baumaßnahmen an sich (dauerhafte Flächenversiegelung und -inanspruchnahme). Weiterhin sind potenzielle Isolierungseffekte und Trennwirkungen als dauerhafte, anlagebedingte Wirkgrößen anzuführen.

Während die Stützwand 7 lediglich in ihrem Bestand gesichert wird, kommt es im Zuge des Vorhabens zur Anlage einer breiteren Böschung unterhalb der Stützwand. Die Inanspruchnahme von ca. 1.090 m² Grundfläche zur Anlage der Böschung ist als anlagebedingte Auswirkung zu sehen. Allerdings wird dies als nicht erheblich eingestuft, da die Böschungsfächen zum Teil wieder auf bestehenden Böschungen (bereits anthropogen beeinträchtigte Flächen) entstehen und zum anderen noch Bodenfunktionen wahrnehmen können.

Mit der abschnittswisen Verlegung des Rauner Baches sind in der Gesamtbetrachtung des Vorhabens keine relevanten anlagebedingten Auswirkungen auf Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten. Die überformten Gewässerböden des Rauner Baches entstehen im Zuge der Gewässerumverlegung wieder neu.

Es sind auch keine relevanten Veränderungen für die Grundwasserneubildung oder den Oberflächenwasserabfluss zu erwarten, so dass die Sicherungsmaßnahmen an der Stützwand nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes hervorzurufen.

Auch anlagebedingte Zerschneidungswirkung/Trennwirkung sind im Zuge der des Vorhabens nicht zu erwarten.

betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Mit betriebsbedingten Wirkungen werden die Wirkungen bezeichnet, die sich durch die Nutzung der Straße durch betriebsbedingte Stoffeinträge, Lärm, Licht, Bewegungen, Kollisionen und dergleichen ergeben.

Betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da mit der Sicherungsmaßnahme und Bachumverlegung keine Erhöhung der bisherigen Verkehrszahlen verbunden ist. Aufgrund dessen können betriebsbedingte Wirkungen über das bestehende Maß hinaus als relevante Wirkungen im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden. Infolge der Bachumverlegung aus dem unmittelbaren Stützwandbereich heraus können Schadstoff- und Tausalzeinträge in Lebensraumtypen oder Habitate sogar vermindert werden.

5.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele:

- E 1 Erhaltung der überregional bedeutsamen, naturnahen Mittelgebirgsbäche im Vogtland und deren angrenzender Auenbereiche mit Vorkommen von Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtegrade und Ausprägungen, Borstgrasrasen, Übergangs- und Schwingrasenmoore und bachbegleitenden Erlenwäldern.

Das Vorhaben ist vor allem mit baubedingten Beeinträchtigungen verbunden. Als Schadensbegrenzungs-/Ausgleichsmaßnahme (A 1_{FFH}) wird die Verlegung des Rauner Baches aus dem unmittelbaren Einflussbereich der B 92 umgesetzt. Die Verlegung des Rauner Baches bewirkt eine Verbesserung der Verbindungsfunktion und eine Erhöhung des Entwicklungspotenzials für den Rauner Bach durch die Aufhebung bestehender Beeinträchtigungen. Das Erhaltungsziel 1 wird durch das Vorhaben und die damit einhergehende Verlegung des Rauner Baches mithin nicht beeinträchtigt.

- E 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.

Im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabens sind der LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) und LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenflur) nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgebildet. Anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der LRT erfolgen durch die Sicherung der Stützwand 7 sowie die notwendige Verlegung des Rauner Baches nicht. Baubedingte Beeinträchtigungen mit einer nicht auszuschließenden Gefährdung der LRT 3260 und 6430 werden vorrangig mit der Verlegung des Rauner Baches im betrachteten Abschnitt (A 1_{FFH}) und der Initialpflanzung gewässerbegleitender Gehölze (A 2_{FFH}) sowie der gezielten Sukzession der Baufeldflächen zu Feuchten Hochstaudenfluren (A 3_{FFH}) begegnet. Außerdem werden die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V 5.1_{FFH}, V 5.4_{FFH}, V 5.5_{FFH}, V 5.6_{FFH} und V 5.7_{FFH} verbindlich festgelegt. Mit der Maßnahme V 6_{FFH} erfolgt zudem eine Umweltbaubegleitung. Bei vollständiger Maßnahmendurchführung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Ein günstiger Erhaltungszustand der LRT 3260 und 6430 ist weiterhin gewährleistet.

- E 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-Richtlinie.

Die Arten Bachneunauge, Groppe und Flussperlmuschel nutzen den Rauner Bach als Reproduktionshabitat. Baubedingte Beeinträchtigungen mit einer nicht auszuschließenden Gefährdung der Habitate von Bachneunauge, Groppe und Flussperlmuschel wird mit der Verlegung des Rauner Baches im betrachteten Abschnitt (A 1_{FFH}) begegnet. Außerdem werden die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V 5.1_{FFH}, V 5.2_{FFH}, V 5.3_{FFH}, V 5.4_{FFH}, V 5.5_{FFH}, V 5.6_{FFH} und V 5.7_{FFH} verbindlich festgelegt. Mit der Maßnahme V 6_{FFH} erfolgt zudem eine Umweltbaubegleitung. Bei vollständiger Maßnahmendurchführung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für die Arten Bachneunauge, Groppe und Flussperlmuschel ist somit weiterhin der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes gewährleistet.

- E 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnitttheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des

Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Mit der Verlegung des Rauner Baches im betrachteten Abschnitt (A 1_{FFH}), der Initialpflanzung gewässerbegleitender Gehölze (A 2_{FFH}) und der gezielten Sukzession der Bauflächen zu Feuchten Hochstaudenfluren (A 3_{FFH}) werden keine zusätzlichen erheblichen Zerschneidungswirkungen für das FFH-Gebiet und der in ihm befindlichen Lebensraumkomplexe verursacht. Die Verlegung des Rauner Baches bewirkt eine Verbesserung der Verbindungsfunktion für den Rauner Bach durch Aufhebung bestehender Beeinträchtigungen. Bestehende Austauschbeziehungen zu anderen Natura-2000-Gebieten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die funktionale Kohärenz zu anderen Natura-2000-Gebieten bleibt somit gewährleistet.

Vermeidungsmaßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen:

Die nachfolgend näher beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind vor und während der Bauausführung umzusetzen. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen vorgesehen, die einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie entgegenwirken.

V 5.1_{FFH} Bauzeitenregelung an Gewässern außerhalb der Schonzeiten der Bachforelle

Die Bauzeitenregelung für Bauarbeiten im Gewässerbereich stellt den Schutz der Fischbestände im betroffenen Gewässerabschnitt sicher. Über die Bauzeitenregelung werden auch Lebensformen der Flussperlmuschel vor erheblichen Beeinträchtigungen verbindlich geschützt.

V 5.2_{FFH} Abfischen des Gewässers vor Baubeginn

Bei Durchführung dieser Schadensbegrenzungsmaßnahme können die im betreffenden Abschnitt des Rauner Baches vorhandenen Fische geborgen und umgesetzt werden. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen für die Bachforelle, das Bachneunauge und die Groppe verbindlich ausgeschlossen werden.

V 5.3_{FFH} Absuchen des Gewässers nach Lebensformen der Flussperlmuschel vor Baubeginn

Es erfolgt ein Absuchen des Rauner Baches unmittelbar vor dem Umbinden des alten in den neuen Bachlauf nach Lebensformen der Flussperlmuschel durch eine fachkundige Person. Beim Antreffen von Individuen der Flussperlmuschel sind diese zu bergen und fachgerecht an geeignete Abschnitte umzusetzen. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen für einzelne Individuen und für die lokale Population der Flussperlmuschel verbindlich ausgeschlossen werden.

V 5.4_{FFH} Einrichten eines Sedimentfangs unterhalb der Baustelle

Es wird ein Sedimentfang mit Absetzbecken errichtet, um den unterstromigen Gewässerabschnitt nicht durch baubedingte Abschwemmungen oder Eintrag von Mineral- bzw. Mutterboden zu verunreinigen.

Bei Umsetzung dieser Schadensbegrenzungsmaßnahme ist von einer Vermeidung signifikanter baubedingter Beeinträchtigungen des Rauner Baches durch Verunreinigung auszugehen. Damit können erhebliche bauzeitliche Beeinträchtigungen auf den Rauner

Bach (LRT 3260) als Biotop, als Habitat (Habitate von Bachneunauge, Groppe und Flussperlmuschel) und Austauschleitlinie, durch Bautätigkeit am Gewässer und baubedingte Schadstoffeinträge wirksam verhindert werden.

V 5.5_{FFH} Fachgerechter Einbau von gereinigtem Grob-Sohlsubstrat aus externem Gewässersubstrat standortgeeigneter Herkunft in das neue Bachbett

Mit dieser Schadensbegrenzungsmaßnahme wird eine kurzfristige Wiederentstehung der im Bereich des Rauner Bach vorhandenen Gewässeruntergründe möglich. Damit kann eine konfliktarme Umbindung auf den verlegten Gewässerlauf mit zeitnaher Wiedererlangung von Habitat- und Lebensraumfunktionen erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen, vor allem für die Habitatfunktion des Rauner Baches, können so ausgeschlossen werden.

V 5.6_{FFH} Realisierung der bauzeitlichen Überfahrten als aufgelöste Baustraße

Für die baulichen Maßnahmen zur Sicherung der Stützwand sind zwei temporäre Gewässerquerungen herzustellen. Über diese soll bauzeitlich der Baustellenverkehr geführt werden.

V 5.7_{FFH} Schutz des Rauner Baches vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen

Im Rahmen dieser Vermeidungsmaßnahme wird der verlegte Lauf des Rauner Baches außerhalb des Baufeldes für nachfolgende Baumaßnahmen (Sicherung der Stützwand, Neuerrichten der Straßenböschung, etc.) verbindlich zur Bautabuzone erklärt. Dafür sind während der Bauzeit Schutzzäune aufzustellen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die vorzusehenden Maßnahmen sind für die gesamte Dauer der Baumaßnahme vorzuhalten. Damit können erhebliche bauzeitliche Beeinträchtigungen auf den Rauner Bach (LRT 3260) als Biotop, als Habitat (Habitate von Bachneunauge, Groppe und Flussperlmuschel) und Austauschleitlinie, durch Bautätigkeit am Gewässer und baubedingte Schadstoffeinträge wirksam verhindert werden.

V 6_{FFH} Umweltbaubegleitung

Der Umweltbaubegleitung obliegt die Kontrolle der Unbedenklichkeit der verwendeten Baustoffe/Maschinen sowie der Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Kontrollen finden regelmäßig über die gesamte Bauphase hinweg statt. Der Umweltbaubegleitung obliegt auch die Konkretisierung und Optimierung von Maßnahmen zur ökologisch verträglichen Bauausführung. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass die genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen V 5.1_{FFH} bis V 5.7_{FFH} und die Ausgleichsmaßnahmen A 1_{FFH} bis A 3_{FFH} entsprechend der Vorgaben umgesetzt werden, so dass mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen und Arten ausgeschlossen werden können.

A 1_{FFH} Verlegung des Rauner Baches mit weitestgehend natürlicher Ausprägung

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme erfolgt die Verlegung eines Teilabschnittes des Rauner Bachlaufes. Der Rauner Bach bleibt solange im Bestand, bis das neue Gewässerbett hergestellt ist, damit für die Individuen der einzelnen Arten keine Verbotstatbestände eintreten und deren lokale Populationen gesichert bleiben. Mit dieser bauvorbereitend auszuführenden Ausgleichsmaßnahme können erhebliche Auswirkungen bei Durchführung der Sicherung der Stützwand 7 an der B 92 für den Rauner Bach verbindlich ausgeschlossen werden.

A 2_{FFH} Anlage eines Auwaldes, Initialpflanzung gewässerbegleitender Gehölze

Diese Ausgleichsmaßnahme umfasst die Anlage eines gewässerbegleitenden Gehölzbestandes durch Initialpflanzung standortgerechter heimischer Gehölze (Schwarzerle, Weide, Traubenkirsche) am neuen Bachlauf sowie zwischen neu verlegtem Rauner Bach und der Straßenböschung. Damit wird sich der lebensraum- und habitattypische Gewässerzustand zeitnah wiedereinstellen können.

A 3_{FFH} Gezielte Sukzession der rekultivierten Baufeldflächen zur Etablierung von Feuchtgrünland bzw. feuchten Hochstaudenfluren/Ruderalflur

Die rekultivierten Baufeldflächen werden gezielt der Sukzession überlassen. Ziel ist die Etablierung von Feuchtgrünland, feuchten Hochstaudenfluren/Ruderalflur. Mit dieser Maßnahme werden zum Teil flächengleich bauzeitlich beanspruchte Grünland-, Hochstaudenflur- und Ruderalflächen ausgeglichen. Für die Bereiche mit Ruderalfluren als Zielbiotop ist auf die Rohbodenstandorte eine Mulchabdeckung aus Mulchgut/Heu vergleichbarer lokaler Vegetationsflächen aufzubringen. Die Begrünung soll hauptsächlich aus dem im Boden vorhandenen Samenpotenzial erfolgen. Somit werden kurzfristig Feuchte Hochstaudenfluren im Bereich des beanspruchten LRT 6430 wiederentstehen können.

5.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte:

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

Für das Vorhaben „B 92, Sicherung Stützwand 7 bei Sohl“ besteht die Möglichkeit von baubedingten Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Raunerbach- und Haarbachtal“.

Diese Beeinträchtigungen werden mittels Ausgleichsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. durch planerische Maßnahmen im Vorfeld (bauvorbereitende Verlegung des Rauner Baches) so weit verringert, dass eine Erheblichkeit für die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht mehr gegeben ist.

In Unterlage 19.2 wurden keine weiteren Pläne oder Projekte aufgeführt, die in ihrer Art (baubedingte Beeinträchtigungen), den örtlichen Bezügen (Tal des Rauner Baches bei Sohl) und dem zeitlichen Rahmen zusammen mit der Sicherung der Stützwand 7 bei Sohl eine relevante kumulative Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet bewirken könnten.

Auch der Planfeststellungsbehörde wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine anderen Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben könnten, mitgeteilt.

5.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Raunerbach- und Haarbachtal“ führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG.

5.3 Artenschutz

5.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit die infolge von Hochwasserereignissen geschädigte Stützwand 7 an der B 92 gesichert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe-
seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wildlebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme V_{3CEF} Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit entsprechend berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

5.3.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind.

Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorgenommen (vgl. Unterlage 19.1, S. 65 ff.).

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie aus.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Einzelnen:

Fledermausarten

Fledermäuse sind im Vorhabengebiet lediglich potenziell anzunehmen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabensbereichs nicht

nachgewiesen. Durch das Vorhaben werden keine als Sommerquartier geeigneten höhlenreiche Altholzbäume betroffen bzw. in Anspruch genommen. Es sind ebenso keine Stollen als fungierende Winterquartiere vorhanden.

Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Vorhabens für Fledermäuse kann aus diesen Gründen ausgeschlossen werden.

Fischotter

Vorkommen des Fischotters sind im Tal des Rauner Baches aus den Jahren 2012 – 2018 belegt. Innerhalb des betrachteten Talabschnittes ist daher mit der Art zu rechnen. Aufgrund der Habitatausprägung (Struktur des Rauner Baches, Gewässer im Umfeld) ist jedoch nicht von einem Reproduktionshabitat auszugehen.

Für die Art Fischotter stellt der bauzeitliche Eingriff in den Rauner Bach eine Störung der Wechselbeziehungen dar. Aufgrund dessen, dass der Fischotter vorwiegend nachtaktiv ist und die Bautätigkeit tagsüber erfolgt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden (siehe V 4_{CEF} Nachtbauverbot/Verhinderung von bauzeitlichen Fallenwirkungen entlang des Rauner Baches).

Zu betrachten ist ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Vorliegend kommt es baubedingt zur Einschränkung des Gewässers aufgrund von Lärm, Licht und Bewegung. Unter Berücksichtigung dessen und dem Umstand, dass der Vorhabenbereich durch Störwirkungen der bestehenden Straße bereits vorbelastet ist, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Rauner Bach auch während der Bautätigkeit die Funktion als Durchzugsgebiet behält und es zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fischotters kommt.

Da essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters im Vorhabenbereich nicht existieren, kann ein relevanter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhaben hat potenzielle Auswirkungen auf europäische Vogelarten. Es ist jedoch nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 3_{CEF} wird gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen.

Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäischer Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Habitate (Gehölzbestände und Ruderalfluren) vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 3_{CEF} kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind.

Amphibien/Reptilien

Im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Arten der Amphibien und Reptilien bekannt, die artenschutzrechtlich relevant sind. Eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit des Vorhabens für Amphibien und Reptilien kann aus diesen Gründen ausgeschlossen werden.

Artengruppe Fische/Rundmäuler sowie Weichtiere

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die geschützten Arten Bachneunauge, Groppe und Flussperlmuschel. Es ist jedoch nicht zu befürchten, dass diese Arten im Zuge der Maßnahmendurchführung getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 5.2_{FFH} Abfischen des Gewässers vor Baubeginn können die im betreffenden Abschnitt des Rauner Baches vorhandenen Fische/Rundmäuler geborgen und umgesetzt werden. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen für das Bachneunauge und die Groppe verbindlich ausgeschlossen werden.

Des Weiteren erfolgt mit der Vermeidungsmaßnahme V 5.3_{FFH} ein Absuchen des Gewässers nach Lebensformen der Flussperlmuschel vor Baubeginn. Beim Antreffen von Individuen der Flussperlmuschel sind diese zu bergen und fachgerecht an geeignete Abschnitte umzusetzen. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen für einzelne Individuen und für die lokale Population der Flussperlmuschel verbindlich ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG infolge baubedingter Beeinträchtigungen mit einer nicht auszuschließenden Gefährdung der Habitate von Bachneunauge, Groppe und Flussperlmuschel wird mit der Verlegung des Rauner Baches im betrachteten Abschnitt (A 1_{FFH}) begegnet.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der verbindlich festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (V 5.1_{FFH} bis V 5.7_{FFH}) verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für die arten Bachneunauge, Groppe und Flussperlmuschel ist somit weiterhin der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes gewährleistet.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Planung geäußert wurden, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

6 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

6.1 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Als relevanter OWK wurden identifiziert:

- OWK „Rauner Bach“ (DESN_566116).

Als relevanter GWK wurde identifiziert:

- GWK „Oberlauf der Weißen Elster“ (DESN_SAL GW 043).

Die Verlegung des Rauner Baches ist zwar mit baubedingten Auswirkungen auf das betroffene Gewässersystem verbunden. Diese werden jedoch durch festgelegte Vermeidungsmaßnahmen verhindert bzw. erheblich gemindert.

Mit dem Vorhaben ist keine Veränderung der Stoffkonzentration von Einleitungen (betriebsbedingte Auswirkungen) und auch keine erhebliche Veränderung (im Sinne einer Verschlechterung) des Gewässerverlaufes verbunden.

Mit der Verlegung des Rauner Baches kann neben dem Ausschluss von erheblichen negativen Veränderungen auf das Gewässersystem eine dauerhafte Verbesserung für den OWK im betrachteten Abschnitt prognostiziert werden. Dies begründet sich durch das Abrücken des Gewässerverlaufes von der B 92 und der damit verbundenen Verringerung verkehrsbedingter Stoffeinträge, womit auch das ökologische Potenzial des Rauner Baches verbessert wird.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prognosen und Bewertungen kann deshalb mit hoher Prognosesicherheit festgestellt werden, dass durch das Vorhaben sowohl während der Baudurchführung als auch nach Abschluss der Bauarbeiten:

- keine Verschlechterungen des mengenmäßigen, ökologischen und chemischen Zustandes für die betroffenen OWK sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustandes für den betroffenen GWK und damit kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der §§ 27 und 47 WHG zu erwarten sind.
- Mit der Durchführung des Vorhabens kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot des § 27 WHG zu erwarten ist.

Das Vorhaben verstößt somit nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

6.2 Wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Erteilt wird die Genehmigung zur Umverlegung des Rauner Baches auf einer Länge von ca. 136 m innerhalb des Überschwemmungsgebietes im Zuge der Sicherung der Stützwand 7 an der Bundesstraße B 92. Des Weiteren wird die Genehmigung zur Errichtung einer Furt sowie einer Sedimentfalle und die Befreiung von den Verboten nach § 7 Abs. 2 Ziff. 5.01 „Herstellen oder die wesentliche Umgestaltung von oberirdischen Gewässern“ und § 7 Abs. 2 Ziff. 5.04 „Bohrungen/Schürfungen mit Grundwasseraufschluss“ der Heilquellenschutzgebietsverordnung erteilt.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vogtlandkreis wurden in den Tenor unter A IV dieses Beschlusses aufgenommen, womit das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG und das Benehmen gemäß § 74 Abs. 1 SächsWG hergestellt ist.

Bei korrekter Umsetzung der planfestgestellten Planung sowie Beachtung der unter A III 9 dieses Beschlusses festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vereinbar.

7 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen beruhen auf §§ 6 Abs. 2 und 27 SächsVermKatG.

8 Baudurchführung

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden.

Darüber hinaus wurden Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen, zur Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauphase sowie zum Umgang mit evtl. aufzufindenden Kampfmitteln aufgenommen.

9 Versorgungsleitungen

Bezüglich der im planfestgestellten Bereich befindlichen Leitungen wurden die zuständigen Versorgungsträger und Eigentümer am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutz der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens des Vorhabenträgers zugesagt und durch entsprechende Nebenbestimmungen als zu beachten festgelegt.

10 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Sicherungsmaßnahmen zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h.

er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, was zusätzlich durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt wird.

VI Stellungnahmen/Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften (1), Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtsinhabern (2) und anerkannten Naturschutzvereinigungen (3) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Stadt Bad Elster

Schreiben vom 8. April 2022

Bezug nehmend auf die übersandten Unterlagen teile man mit, dass seitens der Stadt Bad Elster keine Einwände zum Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG - Feststellungsentwurf November 2021 - bestünden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Vogtlandkreis

Schreiben vom 30. März 2022 und 14. September 2022

I. Veranlassung

Für das Vorhaben werde ein Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchgeführt. Das Landratsamt Vogtlandkreis habe mit Schreiben vom 29. April 2021 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben.

Die Baumaßnahme beinhaltet die Sicherung der Stützwand 7 entlang der Bundesstraße B 92 bei Sohl. Durch mehrere Hochwasserereignisse sei das Bauwerk geschädigt worden. Die Sicherung solle mit der Herstellung einer standsicheren Böschung, die sich unterhalb der Stützwand befinde, realisiert werden.

Im Zuge der Baumaßnahme sei es erforderlich, den Rauner Bach, der unmittelbar am jetzigen Böschungsfuß verlaufe, dauerhaft zu verlegen.

Die zu sichernde Baulänge der Stützwand betrage 112,50 m.

II. Gesamteinschätzung

Das Landratsamt Vogtlandkreis stimme der Baumaßnahme „B 92 - Sicherung Stützrand 7 bei Sohl“ prinzipiell zu.

Nach fachtechnischer Prüfung durch die berührten Ämter könne zum vorliegenden Feststellungsentwurf das Einvernehmen aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht erteilt werden. Es fehle in den Planunterlagen ein Bodenschutzkonzept, durch welches die Anwendung der DIN 19639 während der Bauphase sichergestellt werde.

Das geforderte Bodenschutzkonzept wurde vom Vorhabenträger nachgereicht.

Die nachfolgenden Einzelfachstellungen unter Punkt III. seien im Planfeststellungsverfahren zu beachten.

III. Einzelbewertung

Denkmalschutz

Entlang der geplanten Baumaßnahme würden keine Architekturdenkmale im Sinne des SächsDSchG berührt.

Von der Baumaßnahme seien archäologische Relevanzgebiete betroffen. Das Vorhaben schneide einen archäologischen Relevanzbereich (Wassermühle) und befinde sich in unmittelbarer Umgebung des archäologischen Relevanzgebietes des mittelalterlichen Siedlungskernes von Sohl.

Aus diesem Grund sei Folgendes bei der weiteren Planung und Durchführung des Vorhabens zu beachten:

- Das Landesamt für Archäologie sei als Träger öffentlicher Belange in das Planverfahren einzubeziehen.
- Das Landesamt für Archäologie sei vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens 3 Woche vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- Vorbehaltlich weiterreichender Forderungen des Landesamtes für Archäologie sei in den textlichen Festlegungen folgender Wortlaut aufzunehmen: Der § 20 SächsDSchG - Meldepflicht von Bodenfunden - sei bei der Durchführung aller Vorhaben zu beachten. Funde seien dem Landesamt für Archäologie umgehend zu melden. Dieser Sachverhalt sei in die Hinweise der Planfeststellung aufzunehmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung bei der weiteren Planung und Bauausführung beachtet. Das Landesamt für Archäologie wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Dessen Hinweise haben Eingang in die Nebenbestimmungen unter A III 3 dieses Beschlusses gefunden.

Landwirtschaft

Aus agrarstruktureller Sicht gebe es keine Einwände.

Zu beachten seien:

Unterstromiges Bauende (km 0+136,15): RW: 306755
HW: 5573019

- Furt:

Bauwerksmitte: RW: 306845
HW: 5572996

- Sedimentfalle:

Oberstromiger Beginn (ab km 0+136,15): RW: 306755
HW: 5573019

Unterstromiges Ende: RW: 306742
HW: 5573008

Der Rauner Bach sei im Plangebiet ein Gewässer 1. Ordnung und befinde sich in der Unterhaltungslast der Landestalsperrenverwaltung.

Aus Sicht des Heilquellenschutzes seien die beabsichtigten Bauarbeiten genehmigungsfähig, wenn die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen erfüllt würden.

Folgende Befreiung könne erteilt werden:

Die Befreiung von den Verboten nach § 7 Abs. 2 Ziff. 5.01 „Herstellen oder die wesentliche Umgestaltung von oberirdischen Gewässern“ und § 7 Abs. 2 Ziff. 5.04 „Bohrungen/Schürfungen mit Grundwasseraufschluss“ der Heilquellenschutzgebietsverordnung werde unter Berücksichtigung der gelisteten Nebenbestimmungen erteilt. Die Befreiung dürfe nach § 11 Heilquellenschutzgebietsverordnung nach Anhörung des Begünstigten erteilt werden.

Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1

Der Baubeginn im Baugebiet sei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Vogtlandkreis mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Belehrung: Die bauausführenden Firmen sowie alle auf der Baustelle beschäftigten Personen seien vor Baubeginn aktenkundig auf die Lage der Baustelle innerhalb der Heilquellenschutzzone III von Bad Brambach und Bad Elster hinzuweisen und über die erforderlichen Maßnahmen zum Gewässerschutz zu belehren. Von der Belehrung sei ein Protokoll mit den Unterschriften der auf der Baustelle beschäftigten Personen anzufertigen und dem Landratsamt Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde zuzustellen.

1.3

Havarieplan: Vor Baubeginn sei für die Baumaßnahmen ein Havarie-/Benachrichtigungsplan für den Havariefall zu erarbeiten und der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises zur Bestätigung vorzulegen. Der Havarieplan müsse Angaben zu Sofortmaßnahmen bei Vorkommnissen, die zu einer Grundwassergefährdung führen oder führen könnten,

enthalten. Des Weiteren seien Vorsorgemaßnahmen festzulegen und die Namen und Telefonnummern der Projektbeteiligten, des Begünstigten, der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises und der entsprechenden Rettungsstellen aufzuführen. Der Havarieplan sei allen auf der Baustelle beschäftigten Personen bekanntzugeben und jederzeit zugänglich und sichtbar auf der Baustelle aufzubewahren.

1.4

Die in der hydrogeologischen Standorteinschätzung genannten Maßnahmen zum Schutz der Heilquellen (Kapitel 5.3) seien vollumfänglich umzusetzen.

2. Bauausführung

2.1. Grundwasser/Heilwasser

2.1.1

Grundsätzlich seien alle Arbeiten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, hier insbesondere die jeweils gültigen DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerke.

2.1.2

Die planerischen Empfehlungen im hydrogeologischen Standortgutachten zu der temporären Baustraße, dem temporären Lagerplatz (BE-Fläche) und den beiden temporären Überfahrten seien zu berücksichtigen. Die Baustraßen und der Lagerplatz seien deshalb mit mobilen Baustraßenplatten herzustellen. Für die Überfahrten sei die Anbindung des Überbaus so vorzunehmen, dass im Havariefall austretende Schadstoffe in Richtung Baustraße fließen.

2.1.3

Die geplante Eingriffstiefe von maximal 1,10 m im Bereich der Bachumverlegung dürfe nicht überschritten werden. Auelehmschichten seien nach Möglichkeit zu erhalten.

2.1.4

Im Rahmen der Bauwasserhaltung dürfe das Grundwasser bis 1,20 m unter Gelände abgesenkt werden.

2.1.5

Beim Verfüllen von Baugruben/Profilieren des Geländes dürfe ausschließlich natürlicher, unbelasteter, hygienisch unbedenklicher Erdstoff/Bodenaushub, der die Zuordnungswerte Z0 der LAGA-Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung, TR Boden“ erfülle, verwendet werden.

Ausnahmen seien unter Vorlage der Analysenergebnisse (Trockensubstanz und Eluat) für in der Umgebung gewonnene Erdstoffe bei Einhaltung der geogenen Hintergrundwerte möglich. Recyclingmaterial sei nicht zugelassen.

Das zum Einbau vorgesehene Material aus der Sedimentberäumung der Talsperre Pirk dürfe nur eingebaut werden, wenn es nachweislich die vorgenannten Bedingungen erfülle. Die zum Einbau vorgesehenen Erdstoffe seien von der Fachbauleitung auf ihre Eig-

nung (Einsatz im Heilquellenschutzgebiet) zu prüfen. Von dem Prüfergebnis sei ein Prüfprotokoll zu erstellen, welches der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises vorzulegen sei.

Im Prüfprotokoll seien mindestens die Themen:

- Herkunftsort der Fremdmaterialien,
- Menge der Fremdmaterialien,
- Einhaltung der Zuordnungswerte Z0 der o. g. LAGA-Richtlinie

zu behandeln.

Es werde empfohlen, dies mit dem Bodenschutzkonzept zu verbinden.

2.1.6

Die vorgesehenen Bauprodukte und Bauhilfsstoffe, die im Kontakt mit dem Erdreich oder dem Grundwasser stünden, dürften keine Schadstoffe in den Untergrund abgeben, die zu einer schädlichen Bodenveränderung und/oder Grundwasserverunreinigung führen könnten. Dies gelte auch während der unmittelbaren Bau- und Verarbeitungszeit. Die Baumaterialien müssten beständig sein gegenüber schwach betonangreifender kalklösender Kohlensäure. Werde beim Betonieren eine Schalung verwendet, sei auf Schalölle zu verzichten.

2.1.7

Für die Bauarbeiten/Geländeprofilierungen dürften ausschließlich vibrationsarme Verdichtungsmethoden angewandt werden.

2.2 Wasserbau

2.2.1

Die Maßnahmen am Gewässer seien entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürften der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

2.2.2

Die Baumaßnahmen am Gewässer seien so durchzuführen, dass es zu keiner vermeidbaren Beeinträchtigung des Gewässers und insbesondere nicht zu Abschwemmungen in das Fließgewässer komme.

2.2.3

Baumaschinen und Geräte dürften nur so abgestellt werden, dass auch bei einer sich veränderten Wasserführung, etwa infolge eines Starkregenereignisses, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen sei.

2.2.4

Die Baustelleneinrichtung habe außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen. Der Hochwasserschutz sei in jeder Bauphase zu gewährleisten. Die Baustelle sei in den Hochwassernachrichtendienst durch eine entsprechende aktenkundige Abstimmung mit der Gemeinde Bad Elster einzubeziehen (siehe § 3 Abs. 7 Hochwassernachrichten- und Alarmdienstverordnung/HWNAVO).

2.2.5

Die Furt sei in Anlehnung an die im „Merkblatt für das Anlegen von Furten und für den Weidebetrieb an Gewässern“ beschriebene Bauweise mit lagestabilen Wasserbausteinen auszuführen.

2.2.6

Nach Fertigstellung der Maßnahme seien das Gewässer sowie alle Ufer- und Vorlandbereiche zu beräumen. Die bauzeitlichen Überfahrten seien ordnungsgemäß zurückzubauen.

3. Bauüberwachung

3.1

Für die Durchführung von Baumaßnahmen sei ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen. Der Bauleiter sei der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises spätestens 1 Woche vor Beginn der Baumaßnahme namentlich mit der Anschrift und Telefonnummer bekanntzugeben. Der Bauleiter sei dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Maßnahmen und Vorschriften zum Heilquellenschutz eingehalten würden.

3.2

Vor Ort sei ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch sei auf der Baustelle so vorzuhalten, dass es für die untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises jederzeit einsehbar sei.

3.3

Bei Antreffen sichtbarer Boden- und/oder Grundwasserbelastungen sei unverzüglich das Landratsamt Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde zu informieren.

4. Fachbauleitung

4.1

Mit der Fachbauleitung sei ein auf dem Fachgebiet der Geologie/Hydrogeologie fachkundiges Ingenieurbüro zu beauftragen. Dieses sei dem Landratsamt Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde, spätestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten namentlich bekanntzugeben. Die Fachbauleitung führe die Belehrung (siehe 1.2) aus und erstelle den Havarieplan (siehe 1.3). Sie sei zuständig für die vollumfängliche Umsetzung/Einhaltung der Maßnahmen zum Heilwasserschutz.

4.2

Tiefbauarbeiten (Geländeprofilierungen, Gründungsarbeiten) und Bauwasserhaltung seien bis zur Fertigstellung der Geländeoberfläche durch die Fachbauleitung zu begleiten und zu kontrollieren.

4.3

Baustellenkontrollen: Die Kontrollen seien ab Beginn von Bodeneingriffen bis zur Fertigstellung der Geländeoberfläche regelmäßig (mindestens einmal die Woche) durchzuführen und beinhalten folgende Maßnahmen:

- Überwachung von Bau- und Profilierungsarbeiten, Aufnahme und Beschreibung der Schichtenprofile nach geltenden DIN-Normen,
- Festlegungen zur und Überwachung der Bauwasserhaltung,
- visuelle und organoleptische Kontrolle der Baugrubensohlen bzw. des aufgeschlossenen Erdreiches auf Kontaminationen, Gas- und Wasseraustritte,
- Ermittlung von Menge und Beschaffenheit des zuzitenden Grundwassers,
- Überwachung der Verfüll- und Einbauarbeiten, einschließlich der eingebrachten Materialien (vgl. auch Nummer 2.1.5 bis 2.1.7).

4.4

Die Baustellenkontrollen und Überwachungsmaßnahmen seien im Bautagebuch zu protokollieren. Sofern sich im Rahmen der laufenden Kontrollen bzw. Überwachungsmaßnahmen Anzeichen ergäben, die eine Beeinträchtigung der Heilwasservorkommen von Bad Brambach und Bad Elster besorgen lassen würden, seien die Arbeiten einzustellen und durch die Fachbauleitung Maßnahmen zum Schutz der Heilwasservorkommen von Bad Brambach und Bad Elster einzuleiten. Die untere Wasserbehörde im Landratsamt Vogtlandkreis und die Sächsische Staatsbäder GmbH seien umgehend zu informieren.

4.5

Grundwassermonitoring: Für den Zeitraum vor, während und nach den Bauarbeiten sei von der Fachbauleitung ein Grundwasserüberwachungsprogramm aufzustellen und zu installieren. Das Überwachungsprogramm sei mit dem routinemäßigen Überwachungsprogramm der Sächsischen Staatsbäder GmbH abzugleichen und habe mindestens folgende Überwachungen zu beinhalten:

Marienquelle 1 bis 3, Salz- und Moritzquelle:

- arbeitstägliche Messung der elektrischen Leitfähigkeit, des Grundwasserstandes, der Schüttung, der Temperatur und des pH-Wertes (Routine-Monitoring SSB),
- monatliche Kontrolle Leitparameter und ausgewählte Ionen (Monatskontrolle Routine-Monitoring SSB).

Der Umfang der Grundwasserüberwachung sei vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis aktenkundig abzustimmen. Es könnten die Daten des Routinemonitorings der Sächsischen Staatsbäder GmbH verwendet werden, soweit vorhanden und geeignet. Die Fachbauleitung sei für die Durchführung der Grundwasserüberwachung verantwortlich.

4.6

Die Ergebnisse der durchzuführenden Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen seien in einem Abschlussbericht zu dokumentieren, darzustellen und gutachterlich (bezüglich

Heilquellenschutz) durch die Fachbauleitung zu bewerten. Der Abschlussbericht sei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Vogtlandkreis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Bauaktivitäten zuzustellen.

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Baumaschinen, Fahrzeugen und Geräten

5.1

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u. a. Kraftstoffe, Schmiermittel und dgl.) auf der Baustelle sei ausschließlich innerhalb eines überdachten und abschließbaren Containers zulässig. Die erforderlichen Behältnisse (u. a. Kanister) seien innerhalb des Containers in einer Auffangwanne aufzustellen, die mindestens das Volumen des größten Behälters aufnehmen könne.

Die Menge der vorzuhaltenden wassergefährdenden Stoffe sei hierbei auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Der Containerstandort sei vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises aktenkundig abzustimmen.

5.2

Im unmittelbaren Baustellenbereich dürften nur die Maschinen vorgehalten werden, die tatsächlich jeweils benötigt würden. Sofern technisch möglich, seien elektrisch betriebene Maschinen einzusetzen. Alle Baumaschinen, Fahrzeuge und Geräte, die durch Verbrennungsmotoren angetrieben würden, seien, sofern technisch möglich, nach Betriebsende auf einer befestigten und versiegelten, gegen Abschwemmungen gesicherten Fläche abzustellen (siehe auch Nr. 2.2.3). Stünden in der Nähe der Baustelle keine versiegelten Flächen zur Verfügung, sei ein Provisorium herzustellen, welches geeignet sei, die Treibstoffmengen der darauf abgestellten Fahrzeuge aufzufangen.

5.3

Die Baumaschinen und -geräte müssten in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand sein. Während der Bauzeit seien die Baumaschinen und -geräte arbeitstäglich von dem Bauleiter auf ihren wartungstechnisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Baumaschinen mit Hydraulikantrieb dürften nur mit Bio-Hydrauliköl betrieben werden.

5.4

Das Betanken von Motoren mit Antrieb durch Verbrennungskraftstoff müsse auf einer befestigten und versiegelten Fläche erfolgen. Beim Betanken seien ausreichend dimensionierte Auffangbehältnisse unterzustellen, um überlaufenden Kraftstoff schadlos aufzufangen.

5.5

Auf der Baustelle seien Havarietätsbekämpfungsmittel (z. B. Ölbindemittel, Auffangwanne, Folien zur Ablagerung bzw. Abdeckung kontaminierter Bodenmassen, auslaufsichere Container mit Abdeckplatten von mindestens 5 m³ Inhalt) ausreichend und schnell erreichbar vorzuhalten.

5.6

Sollten trotz aller Vorsorgemaßnahmen infolge eines Maschinenschadens oder dgl. wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, seien unverzüglich und unaufgefordert Maßnahmen zum Rückhalt austretender Öle und dgl. zu treffen und der kontaminierte

Boden sei zu entfernen. Dieser sei zunächst in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten von mindestens 5 m³ Inhalt für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

5.7

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen seien umgehend und unaufgefordert der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Vogtlandkreis und der Sächsischen Staatsbäder GmbH zu melden.

6.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, würden vorbehalten bleiben.

Begründung:

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung würden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst, § 75 Abs. 1 VwVfG.

Zu diesen Entscheidungen zählten der planfeststellungsbedürftige Gewässerausbau für die Gewässerumverlegung des Rauner Baches gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs.1 WHG und die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Furt sowie einer Sedimentfalle gemäß § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG.

Die Genehmigung für den Gewässerausbau könne erteilt werden, da keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten seien. Gemessen an den Vorgaben sei die geplante Maßnahme aus wasserrechtlicher Sicht zuzulassen. Durch die Rückverlegung des Rauner Baches in das ursprüngliche Gewässerbett werde das ökologische Potenzial des Rauner Baches verbessert. Durch das geplante unregelmäßige Gewässerbett mit Engstellen, Flachwasserzonen und unterschiedlichem Gefälle werde ein naturnaher Zustand entsprechend § 61 SächsWG herbeigeführt.

Die Genehmigungen für die Errichtung von Anlagen am Gewässer gemäß § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG könne erteilt werden, da von dem Vorhaben keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten seien.

Das Baugebiet befinde sich innerhalb eines aus Sicht des Heilquellenschutzes sensiblen Bereiches. Es liege nach Heilquellenschutzgebietsverordnung in der qualitativen Schutzzone III von Bad Brambach und Bad Elster.

Die Bauarbeiten an der Stützwand, einschließlich der Arbeiten zur Bachumverlegung, würden einen Eingriff in den Untergrund darstellen, der für das geplante Vorhaben unumgänglich sei. Das vorliegende Standortgutachten habe für die durchzuführenden Bauarbeiten und die geplanten Bauwerke ein Gefährdungspotenzial ausgewiesen, welches in einem Fall zum Ausschluss führe. Im hydrogeologischen Standortgutachten würden Bedingungen und Maßnahmen genannt, mit denen das Gefährdungspotenzial als beherrschbar eingeschätzt werde. Sie würden die fachlichen Voraussetzungen für die notwendigen Befreiungen des Vorhabens nach § 7 Abs. 2 Ziff. 5.01 und 5.04 Heilquellenschutzgebietsverordnung bilden.

Unter Beachtung und Einhaltung der unter 6. aufgestellten Nebenbestimmungen sei bei einer ordnungsgemäßen Ausführung der Bauarbeiten eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der genutzten Heilwasservorkommen von Bad Brambach und Bad Elster, nicht zu besorgen.

Zu den Nebenbestimmungen:

Die genannten Maßnahmen dienen dem vorsorgenden Schutz des Grundwassers und speziell der genutzten Heilwasservorkommen von Bad Brambach und Bad Elster. Sie seien erforderlich, da die geplanten Baumaßnahmen in der qualitativen Schutzzone III von Bad Brambach und Bad Elster liegen und dort lokal in die grundwasserführende Schichten eingreifen würden. Dies könne Auswirkungen auf die hydraulischen Verhältnisse haben.

Des Weiteren würden bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen Maschinen und Arbeitsgeräte eingesetzt. Dies stelle für den Zeitraum der Baudurchführung ein Gefährdungspotenzial für die Heilwasservorkommen dar.

So könnten insbesondere bei unsachgemäßer Bauaus- und Baudurchführung und/oder bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen über den Sickerwasserpfad Schadstoffe in den Untergrund gelangen und zu einer Beeinträchtigung der Heilwasservorkommen führen. Somit bleibe für die Heilquellen von Bad Brambach und Bad Elster während der Bauphase ein Restrisiko bestehen.

Unter Beachtung und Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen sei bei den geplanten Baumaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand eine Gefahr für die Heilquellen von Bad Brambach und Bad Elster nicht zu besorgen.

Prüfbemerkungen/Wasserbau:

Auf die Gestaltung der Furt mit Natursteinen entsprechend dem „Merkblatt für das Anlegen von Furten und für den Weidebetrieb an Gewässern“ sei gemäß vorgelegter Planung aufgrund des zu starken Eingriffes in den Boden von bis zu 1,50 m Tiefe verzichtet worden. Jedoch würden die bei der geplanten Furt verwendeten Betonteile eine zu dichte Belegung der Sohle mit zu wenig Fugen bilden und ermögliche somit die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und die Gewässersohle besiedelnde Kleinlebewesen nicht in ausreichender Form (§ 34 WHG i. V. m. § 21, Abs. 4 SächsWG). Die Ausführung der Furt in der geplanten Form passe nicht zum herbeigeführten verbesserten ökologischen Zustand und zur Aufwertung des Gewässers.

Durch die Verlegung des Rauner Baches im Bereich der Stützwand 7 würden Unterspülungen und Erosionen am Böschungsfuß verhindert und somit die B 92 geschützt, eine wichtige verkehrliche Anlage.

Die Gestaltung des Gewässerprofils entspreche den Grundsätzen für die Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG, den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 WHG bzw. den Ausbaugrundsätzen gemäß § 67 WHG.

Das geplante Bemessungshochwasser sei im Rahmen der Planung zum Feststellungsentswurf von HQ 20 auf ein HQ 5 reduziert worden. Auch das geringere Bemessungshochwasser HQ 5 entspreche den Empfehlungen der DIN 19661-1. Nach dieser werde für die Nutzungsart der Klasse III eine Wiederholungszeitspanne von 5 bis 25 Jahren empfohlen. Das rechte Ufer sei höher angelegt als das linke und werde bei einem HQ 5 noch nicht überströmt.

Durchgeführte hydraulische Berechnungen erfolgten nach Manning-Strickler und seien detailliert dargelegt. Allerdings variiere der verwendete k_{st} für Grobkies in den Berechnungen.

Für die Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit (§ 21 Abs. 4 SächsWG in Verbindung mit § 34 WHG) sei ein durchgehendes 20 cm dickes Sohlsubstrat erforderlich. Dies sei in der Planung beachtet.

Die Störsteine sollten zur Gewässermitte und zum Oberwasser hin schräg abfallen, damit sich möglichst wenig Treibgut anhängt. Der beigefügte Schleppspannungsnachweis garantiere die Erosionssicherheit der Störsteine für ein HQ 20 und deutlich darüber.

Zur Gewährleistung günstiger Wasserstände auch bei niedrigen Wasserständen werde empfohlen, die Gewässersohle muldenförmig zu gestalten. Der bereits empfohlene Einbau eines Mittenstichs bleibe bislang unberücksichtigt. Zur Vermeidung der Gewässer- verlagerung Richtung Straßenböschung werde das rechte Ufer an 4 Stellen mit Weiden- steckhölzern gesichert.

Bei Hochwässern über dem Bemessungshochwasser solle der Altarm zur Entlastung genutzt werden. Die Sicherung des Böschungsfußes der Straßenböschung bzw. die rechtsseitige Uferböschung des Altarmes mit HMB 300/1000 sei in der Planung in Richtung Neumühle verlängert worden.

Sedimentfalle:

Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde aus dem Vorentwurf seien beachtet worden. Allerdings sei bei einer dauerhaften Nutzung der Sedimentfalle vorab die Unterhaltung zu klären.

Der Maßnahmenbereich liege im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rauner Baches. Durch die Maßnahme seien die Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung würden nicht wesentlich beeinträchtigt und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden seien nicht zu befürchten.

Der ehemalige Mühlgraben der Neumühle sei vermessungstechnisch im Maßnahmenbereich nicht festgestellt worden.

Die wasserrechtlichen Entscheidungen wurden in den Tenor unter A IV dieses Beschlusses aufgenommen.

Mit Schreiben des Landkreises Vogtlandkreis vom 14. September 2022 hat der Bereich Wasserwirtschaft/Wasserrecht mitgeteilt, dass auf das Grundwassermontoring verzichtet wird, womit die in Punkt 4.5 geforderte Nebenbestimmung entfällt.

Im Interesse der Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und Kleinlebewesen im Bereich der Furt hat der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass auf deren Befestigung verzichtet wird, womit sich die geforderte Nebenbestimmung 2.5.5 erübrigt. Darüber hinaus wird kein Material aus der Sedimentberäumung der Talsperre Pirk eingebaut, weshalb auch die hierzu in Punkt 2.1.5 geforderte Passage als Nebenbestimmung entfallen kann.

Die weiteren Nebenbestimmungen des Bereiches Wasserwirtschaft/Wasserrecht wurden nach entsprechender Prüfung in den Tenor unter A III 9 in diesen Beschluss aufgenommen. Das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG und das Benehmen gemäß § 74 Abs. 1 SächsWG sind mithin hergestellt.

Immissionsschutz

Nachteilige immissionsschutzrechtliche Auswirkungen seien durch die B 92 - Sicherung Stützwand 7 bei Sohl nicht zu erwarten. Es bestehe aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine UVP-Pflicht.

Folgende Hinweise seien bei der Baustelleneinrichtung und den auszuführenden Bauarbeiten zu beachten:

- Einzuhaltende $IRW_{\text{Außen}}$ an den schutzwürdigen Wohnbebauungen würden sich je nach vorhandener Baugebietsart gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 - AVV Baulärm regeln.
- Die in der 32. BImSchV geregelten Nutzungszeiten und Vorschriften für die eingesetzten Baumaschinen seien zu beachten.
- Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase seien im Bereich nahegelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.

Die Hinweise werden vom Vorhabenträger entsprechend seiner Zusicherung berücksichtigt sowie bei der Bauausführung beachtet und haben sich damit erledigt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung zum Immissionsschutz unter A III 4 dieses Beschlusses verwiesen.

Kreisstraßenbau

Der neu anzulegende Zufahrt von der K 7843 zur Baustelle und für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werde zugestimmt.

Der Radverkehr (Radfernweg) verlaufe auf der K 7843 und August-Bebel-Straße und werde nicht behindert.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrslenkung und -sicherung

Anhand des Erläuterungsberichtes und der Planunterlagen sei ersichtlich, dass der Fahrverkehr der B 92 während der Baumaßnahme im Wesentlichen nicht beeinträchtigt werde. Für die geplante Baustellenzufahrt von der Ernst-Thälmann-Straße (K 7843) gebe es keine Bedenken. Eine Kennzeichnung und entsprechende Vorfahrtsbeschilderung am im Bestand befindlichen Zufahrtsweg bei K 7843, Abs. 5739005 - 5739010, Richtung S, Station 3346 werde bei der Durchführung der Maßnahme für erforderlich erachtet.

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Brand- und Katastrophenschutz

Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen könne für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz eingeschätzt werden, dass zur geplanten Maßnahme keine Bedenken bestünden. Die in der Stellungnahme vom 29. April 2021 erhobenen Forderungen seien seitens des Vorhabenträgers beachtet und gewertet worden.

Da die Baumaßnahmen außerhalb der Straße stattfinden, seien keine zusätzlichen Maßnahmen beziehungsweise Forderungen notwendig.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Kampfmittelbelastung

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 werde Folgendes mitgeteilt:

Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches seien während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht worden. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich lägen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen, jedoch nicht vor.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sei man verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle sei verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstoße, handele ordnungswidrig und könne mit einer Geldbuße bestraft werden.

Die Bauausführenden seien auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird auf die Nebenbestimmung unter A III 6.5 dieses Beschlusses verwiesen.

2 Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Landesamt für Archäologie Sachsen

Schreiben vom 9. Februar 2022

Das Landesamt für Archäologie bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Auflagen:

Das Landesamt für Archäologie sei vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Das Landesamt für Archäologie weise darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liege (Wassermühle [D-65640-02]). Im Zuge der Erdarbeiten könnten sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede

mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Gründe:

1. Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergebe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.
2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld belegen, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien.

Die Beachtung der Auflagen des Landesamtes für Archäologie wird durch die Nebenbestimmungen unter A III 3 dieses Beschlusses sichergestellt. Im Übrigen hat der Vorhabenträger verbindlich zugesichert, die Auflagen zu berücksichtigen.

Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

Schreiben vom 1. März 2022

Nach Prüfung der Unterlagen möchte man mitteilen, dass aus denkmalfachlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestünden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Schreiben vom 4. April 2022

Man weise darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm,
- Anlagensicherheit/Störfallvorsorge,
- natürliche Radioaktivität,
- Fischartenschutz/Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

1) Zusammenfassendes Prüfergebnis:

Aus Sicht des LfULG stünden bei Beachtung der Anforderungen seitens des Fischartenschutzes/der Fischerei keine grundsätzlichen Bedenken entgegen (siehe Punkt 2).

Man empfehle außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Gegenwärtig lägen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Seitens des Fachbereiches natürliche Radioaktivität seien keine Hinweise notwendig.

Die Belange des Fluglärms und der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge seien nicht berührt.

2) Fischartenschutz und Fischerei

2.1) Vorbemerkungen

Der OWK Rauner Bach (OWK-ID DESN_566116) sei im zu betrachtenden Planungsabschnitt ein Gewässer der Forellenregion und werde in seiner fischzönotischen Grundausprägung als Bachforellen-Groppen-Gewässer II beschrieben. Die biologische Qualitätskomponente Fische werde mit gut bewertet.

In den betreffenden Oberlaufregionen dominiere die Leitart Bachforelle gefolgt von der Leitart Groppe. Weitere Leitarten und typspezifische Arten der Referenzzönose seien Schmerle, Bachneunauge, Äsche und Elritze.

Im Rahmen von Fischbestandsuntersuchungen (WRRL-Monitoring) habe im Rauner Bach das Vorkommen der Arten Bachforelle, Bachneunauge, Elritze, Flussbarsch, Groppe und Gründling festgestellt werden können. Zudem sei der Rauner Bach Lebensraum der Flussperlmuschel.

Die Arten Bachneunauge, Groppe und Elritze seien ganzjährig geschützte Arten. Bachneunauge und Groppe stünden zudem nach Anhang II der FFH-Richtlinie unter besonderem Schutz.

Der Fischereiausübungsberechtigte des Rauner Baches sei der Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V., Max-Weigelt-Straße 22, 09221 Neukirchen; E-Mail: kontakt@anglerverband-chemnitz.de.

2.2) Prüfergebnis mit Anforderungen zur Beachtung

An der B 92 in Sohl sei die Stützwand 7 zu sichern. In diesem Zusammenhang solle der Rauner Bach auf einer Gewässerlänge von 136 m dauerhaft umverlegt werden.

Der neu entstehende Gewässerabschnitt müsse nachweislich als Lebensraum für die Referenzzönose des OWK Rauner Bach geeignet sein. Dazu gehöre auch die Sicherung der Durchgängigkeit.

In den vorliegenden Planunterlagen (Zeichnung Geländeschnitte_14_1) werde das neue Bachbett mit einer sog. Niedrigwasserrinne ausgebildet. Im Gerinne sei der Wasserstand bei Mittelwasser (MQ) eingetragen. Es fehlten jedoch Angaben zu den Wassertiefen bei Abflüssen << MQ bis MNQ bzw. Q₃₀.

Für die aus Straßenbauplatten geplante Furt werde kein Nachweis geführt, dass diese für die Fischfauna passierbar sei.

Damit befestigte und strukturlose Sohlabschnitte wie Furten, Messstrecken, Bereiche unter Brücken, Durchlässe u. Ä. durch die Fischfauna passiert werden könnten, seien in Abhängigkeit von der Fischregion und der Länge der Sohlbefestigung folgende Richtwerte innerhalb eines ausreichend breiten Wanderkorridors einzuhalten (in Anlehnung an die DWA Vorgaben für fischpassierbare Bauwerke, Merkblatt M-509):

Fließgewässerregion	Mindestwassertiefe	vorgesehene Baulänge	max. zul. Strömung
----------------------------	---------------------------	-----------------------------	---------------------------

	[cm]	[m]	[m/s]
Epirhithral (ob. Forellenregion)	21 cm	< 5	2,0
		5 - 10	1,7
		> 10	1,1
Metarhithral (unt. Forellenregion)	25 cm	< 5	1,9
		5 - 10	1,6
		> 10	1,1
Hyporhithral (Äschenregion)	30 cm	< 5	1,8
		5 - 10	1,5
		> 10	1,0
Epipotamal (Barbenregion)	35 cm	< 5	1,6
		5 - 10	1,4
		> 10	0,9

Die Breite des Wanderkorridors sei in Abhängigkeit von der Gewässerbreite und den natürlichen Abflüssen so zu wählen, dass die o. g. Richtwerte im Bereich Q_{30} - Q_{330} weitgehend gewährleistet werden könnten.

Der hydraulische Nachweis zur Einhaltung sei hier für die in der Tabelle enthaltenen Parametervorgaben für das Metarhithral zu führen.

Darüber werde aus fischereifachlicher Sicht gefordert, die Furt in naturnaher Bauweise zu errichten und auf das Einbringen von Straßenbauplatten zu verzichten.

Laut Planung solle zunächst das neue Gewässerbett des Rauner Baches entstehen und im Anschluss der Bach umgebunden werden. Aufgrund des gewählten Bauablaufes könne deshalb das Sohlssubstrat nicht aus dem alten Bachbett gewonnen und in das neue Bachbett eingebaut werden, sondern es werde externes, gereinigtes Grobsubstrat verwendet.

Aufgrund des Vorkommens der geschützten Fischarten und deren hohen Habitanstufen sei der Verwendung des Sohlssubstrates aus dem alten Bachbett unbedingt der Vorrang einzuräumen. Hierzu sei eine Änderung im Bauablauf, der hierfür notwendigen Wasserhaltung und der daran anschließenden Anbindung des Gewässers zu prüfen.

Die Bergung und Umsetzung der im Rauner Bach vorkommenden Fische und Rundmäuler, sowie deren Entwicklungsstadien erfolge durch den Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. (AVS) als Fischereiausübungsberechtigten. Mit dem AVS seien frühzeitig die erforderlichen Maßnahmen und Abläufe abzustimmen.

Das Referat Fischerei sei in die weiteren Planungen einzubeziehen. Unterlagen zur Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung seien zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Beginn von Bauarbeiten im und am Gewässer sei gem. § 14 Abs. 1 SächsFischVO spätestens 21 Tage vorher gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen.

Gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO dürften Baumaßnahmen am und im Gewässer nicht innerhalb der Fischschonzeiten durchgeführt werden. Die hier zu beachtenden Schonzeiten seien die der Bachforelle (1. Oktober bis 30. April) und der Groppe, der Elritze und des Bachneunauges (ganzjährig).

Vom Verbot des Bauens innerhalb der Fischschonzeiten könne eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 Abs. 3 SächsFischVO erteilt werden, wenn der Fischbestand nicht gefährdet sei und die Durchgängigkeit gesichert sei. Die vorliegenden Antragsunterlagen (Planungsstand Juni 2021) würden die Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung vom Verbot des Bauens innerhalb der Fischschonzeiten noch nicht erfüllen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass auf das Einbringen von Straßenbauplatten aus Beton im Bereich der Furt verzichtet wird (A V). Dies wird zudem durch die Nebenbestimmung unter A III 9.15 dieses Beschlusses abgesichert.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 1_{FFH} erfolgt die Verlegung des Rauner Baches mit weitestgehend natürlicher Ausprägung. Der Rauner Bach bleibt solange im Bestand, bis das neue Gewässerbett hergestellt ist, damit für die Individuen der einzelnen Arten keine Verbotstatbestände eintreten und deren lokale Populationen gesichert bleiben. Mit dieser bauvorbereitend auszuführenden Ausgleichsmaßnahme können erhebliche Auswirkungen bei Durchführung der Sicherung der Stützwand 7 an der B 92 für den Rauner Bach verbindlich ausgeschlossen werden. Mithin kann das Sohlsubstrat aus dem alten Bachbett keine Verwendung für das neue Gewässerbett finden.

Die weiteren Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A III 9.29 und 9.30 dieses Beschlusses verwiesen.

3) Geologie

3.1) Prüfumfang

Für das geplante Vorhaben sei eine Prüfung auf öffentliche Belange geologischer Art erfolgt. Mit dem Feststellungsentwurf sei ein geotechnischer Bericht [2 Teil C U20] übergeben worden, der eine wesentliche Planungsgrundlage für das Vorhaben darstelle. Der geotechnische Bericht sei auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Aussagen, insbesondere hinsichtlich der geologischen Situation sowie des abgeleiteten Baugrundmodells geprüft worden. Weiterhin sei die Vorhabenbeschreibung auf Widersprüche zum geotechnischen Bericht geprüft worden.

3.2) Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht bestünden mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das dargelegte Vorhaben. Im Rahmen der weiteren Planungen empfehle man, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

3.3) Hinweise

3.3.1) Geologie/Baugrund

Die in [2, Teil C, U - 20] beschriebene geologische Situation entspreche den vorliegenden Daten und werde vom Grundsatz her mitgetragen. Das im geotechnischen Bericht aufgestellte Baugrundmodell sowie die gegebenen Hinweise zur weiteren Planung und Bauausführung seien fachlich plausibel und sollten im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Man gehe davon aus, dass die in Kapitel 3.2 und 3.3 [2, Teil C, U - 20] angegebenen Bodenkennwerte z. T. auf Tabellen- sowie auf Schätz- bzw. Erfahrungswerten des Gutachters basieren würden. Man weise darauf hin, dass die Bodenkennwerte in Abhängigkeit von Material und Lagerungszustand z. T. sehr stark variieren könnten. Im Falle der Durchführung erdstatischer Berechnungen empfehle man sensible Bodenkennwerte (z. B. Reibungswinkel, Kohäsion) konservativ anzusetzen oder auch in geeigneten Laborversuchen zu verifizieren.

3.3.2) Geodaten

Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen könnten bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse sende man bitte eine E-Mail - Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de.

In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG lägen im Umfeld des Plangebietes Bodenaufschlüsse vor.

Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stünden unter der URL www.geologie.sachsen.de sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geoportal.sachsen.de zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

E-Mail vom 5. April 2022

Der GeoSN nehme als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Im Bereich der Baumaßnahme befänden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte.

Man bitte darum, den GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Nebenbestimmungen zum Vermessungswesen unter A III 7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 3. März 2022 - Bergbehördliche Mitteilung 2022/0127

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt worden seien.

Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens seien jedoch nach den bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen würden.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liege, sei das Vorhandensein nicht-risskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht völlig auszuschließen. Es werde deshalb empfohlen, alle Baugruben visuell auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues sei gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme sei nach aktueller Prüfung der Sachlage und den gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet worden. Sie gebe den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gelte für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben Eingang in die Nebenbestimmung unter A III 6.7 dieses Beschlusses gefunden.

Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 6. April 2022

Sachverhalt:

Gegenstand des vorgelegten Feststellungsentwurfes sei die Sicherung einer Stützwand entlang der B 92 im Abschnitt östlich der Ortslage Sohl (Stadt Bad Elster) durch die Herstellung einer Standsicherung zur Talau. Die zu sichernde Baulänge der Stützwand betrage ca. 112 m. Zur Durchführung der Maßnahme sei die dauerhafte Umverlegung des Rauner Baches auf einer Länge von ca. 136 m erforderlich.

Beurteilungsgrundlagen:

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben sei der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 19. Juli 2012 sei das Kapitel 2.5 „Windenergienutzung“ des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweise:

Weitere Beurteilungsgrundlage sei der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslage gemäß § 9 Abs. 3 ROG in Verbindung mit § 6 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.

Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung:

Gegen das geplante Bauvorhaben „B 92 - Sicherung Stützwand 7 bei Sohl“ bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Seitens des Planungsverbandes Region Chemnitz werde zum Vorhaben der nachstehende Hinweis formuliert.

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan bereits richtig dargestellt, lägen das Bauvorhaben und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig in einem im Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) (vgl. Kap 2.1.3 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Im aktuellen Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz, der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführe und aktualisiere, sei in diesem Bereich erneut ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt worden (vgl. Kap 2.1.3 i. V. m. Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes). Der Planungsverband gehe davon aus, dass hierzu Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises erfolgt seien.

Die Hinweise des Planungsverbandes Region Chemnitz werden zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

Landestalsperrenverwaltung (LTV)

Schreiben vom 7. April 2022

Grundsätzlich bestünden aus Sicht der LTV keine Bedenken.

Voraussetzung für die Maßnahme sei eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

Für den Vorhabenbereich würden der LTV keine Daten für Wasserspiegellagen/Wasserstände sowie für Überflutungsflächen bei unterschiedlichen HQ(T)s vorliegen, so dass man keine Aussagen zur hydraulischen Situation treffen könne. Dennoch weise man in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der veränderte Gewässerverlauf nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führen dürfe. Dies sollte entsprechend nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben. Eine Verschlechterung des Gewässerzustands nach 27 § WHG schein nicht wahrscheinlich. Aus rein gewässerökologischer Betrachtung wäre es wünschenswert, dass das Sediment aus dem alten Gewässerbett in den neu hergestellten Fließabschnitt wieder eingebaut werde, wegen dessen spezieller Korngröße, Materialbeschaffenheit und mikrobiotischer Besiedelung.

Für alle grundstücksrechtlichen Fragen müsse mit der LTV ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden. Die Baumaßnahme sei der LTV 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die LTV sei zur Bauanlaufberatung und zur Abnahme einzuladen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass es zu keiner Einengung des Abflussprofils kommen wird, die zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führen würde.

Die Verwendung des Sedimentes des alten Bachbettes ist aus bautechnologischen und artenschutzrechtlichen Gründen nicht umsetzbar, weil das alte Bachbett bis zur Fertigstellung des neuen Gewässerbettes funktionsfähig bleiben muss. Dies ist Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme A 1_{FFH}.

Die untere Wasserbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement, Außenstelle Chemnitz

Schreiben vom 25. April 2022

Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen nehme man seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz, nach derzeitigem Kenntnisstand zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Folgende landeseigene Flurstücke, welche von der LTV verwaltet würden, seien betroffen:

Flurstück 481 der Gemarkung Sohl, Flurstück 984/4 der Gemarkung Mühlhausen. Die LTV sei daher am Verfahren zu beteiligen. Für das Flurstück 21 der Gemarkung Sohl bestehe kein Pachtvertrag. Der Freistaat Sachsen sei hier nur Miteigentümer (Fiskalerbschaft).

Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte man um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Man gehe davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen seien und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befänden, eine Abstimmung erfolge.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die LTV wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Polizeidirektion Zwickau

Schreiben vom 23. Februar 2022

Die Unterlagen seien im Polizeirevier Plauen eingegangen und geprüft worden.

Aus polizeilicher Sicht gebe es keine Einwendungen zum Bauvorhaben.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)

Schreiben vom 4. April 2022

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werde folgende Stellungnahme abgegeben:

Trinkwasser:

Das geplante Vorhaben berühre den Anlagenbestand Trinkwasser punktuell. Der im Verzeichnis unter lfd. Nr. 5 genannten Regelung im Bereich der Baustellenzufahrt stimme man zu. Zu prüfen sei die Situation im Bereich der bestehenden Gewässerkreuzung der Transportleitung DN 300 mit dem Rauner Bach. Die Trinkwasserleitung sei dinglich gesichert. Auf den Flurstücken Nr. 20, 21, 22, 23/1 der Gemarkung Sohl und 570/2 der Gemarkung Mühlhausen bestehe ein Leitungsrecht zugunsten des ZWAV.

In der Planunterlage 5/1 sei der Trinkwasserbestand nicht dargestellt. Es sei sicherzustellen, dass die Baumaßnahme und die Verlegung des Bachbettes keine nachteiligen Auswirkungen auf den Leitungsbestand habe. Die tatsächliche Lage und Verlegetiefe der Trinkwasserleitung sei im weiteren Planungsverlauf vor Ort festzustellen. Würden Konflikte durch die neue Böschungsgestaltung/Überflutungsbereich festgestellt, seien Abstimmungen mit dem ZWAV frühzeitig erforderlich. Die Schutzstreifenbreite der Leitung

betrage 6 Meter. Innerhalb des Schutzstreifens seien keine Neuanpflanzungen von Bäumen/Großgrün erlaubt (Unterlage 5/1).

Abwasser:

Das geplante Vorhaben berühre den Anlagenbestand Abwasser punktuell. Der Kanal sei in Lage und Funktion zu schützen. Für die Abwasserleitung auf dem Flurstück 23/1, Gemarkung Sohl, bestehe eine dingliche Sicherung mit einem 6 m breiten Schutzstreifen. Der im Verzeichnis unter lfd. Nr. 4 genannten Regelung im Bereich der Baustellenzufahrt stimme man zu.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung ausgeführt, dass die Transportleitung DN 300 von der Baustraße gequert wird und entsprechend Punkt 5 des Regelungsverzeichnisses mit Stahlplatten gesichert wird. Die Trinkwasserleitung befindet sich nicht im Bereich der Erdarbeiten zur Herstellung des neuen Gewässers. Die Gefahr einer Beschädigung ist damit nicht gegeben. Der Vorhabenträger versichert, dass im Schutzstreifen keine Anpflanzungen erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A III 8 dieses Beschlusses verwiesen.

Zweckverband Fernwasser Südsachsen

Schreiben vom 31. Januar 2022

Belange des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) würden vom Straßenbauvorhaben nicht berührt.

Im ausgewiesenen Geltungsbereich befänden sich keine versorgungstechnischen Anlagen des Verbandes. Ein Neubau von Anlagen sei gegenwärtig nicht vorgesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 17. März 2022

Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - habe die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Man nehme wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle man fest, dass sich im angegebenen Baubereich keine Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM befänden.

Im ausgewiesenen Bereich seien derzeit keine Übertragungsanlagen geplant.

Unabhängig von dieser Stellungnahme möchte man gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür biete man die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM würden nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

inetz mbH

Schreiben vom 10. Februar 2022

Die inetz beantworte hiermit auch die Anfrage an die eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte. Anhand der übergebenen Unterlagen habe man das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen geprüft. Im Zuge des Vorhabens würden die Belange der inetz nicht berührt. Man habe keine Hinweise oder Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Schreiben vom 28. März 2022

Bezug nehmend auf das Vorhaben möchte man aus Sicht des Naturparks folgenden Sachverhalt mitteilen:

Der Standort des Vorhabens liege in der Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“, welcher am 9. Mai 1996 durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung festgesetzt worden sei.

In den Schutzzonen I und II seien alle Handlungen verboten, die erheblich oder nachteilig den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch 1. der Naturhaushalt geschädigt, 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört, 3. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder 4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werde.

Die Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern bedürfe in der Schutzzone II der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Das geplante Vorhaben beinhalte die Hochwasserschadenbeseitigung und damit die Sicherung der Stützwand 7 bei Sohl. Dieses Vorhaben betreffe zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses.

Natürlich seien in diesem Vorhabengebiet zahlreiche geschützte Biotopie vorhanden, wie der Rauner Bach mit im Zuge eines Artenschutzprojektes ausgewilderten juvenilen Flussperlmuscheln, jedoch vertritt der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ ebenfalls die Meinung, dass eine dauerhafte Umverlegung des Rauner Baches auf einer Länge von 136 m sinnvoll sei. Eine Entkopplung des Rauner Baches aus dem direkten Einflussbereich der B 92 verringere Schadstoffeinträge und hohen Tausalzeintrag. Eine Erneuerung der Stützwand ohne Umverlegung des Fließgewässers würde zu noch größerem Schaden der Fauna und Flora führen.

Da im Juni 2020 eine Vorstellung des Maßnahmenkonzeptes vor Vertretern der unteren Wasserbehörde und unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises stattfand, weise man darauf hin, die Anregungen und Hinweise nicht nur bei der Planung, sondern auch bei der Umsetzung des Vorhabens genauestens einzuhalten.

Der Vorhabenträger hat verbindlich zugesagt, die Anregungen und Hinweise bei der weiteren Planung und bei der Bauausführung zu beachten. Die untere Wasserbehörde und die untere Naturschutzbehörde wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Obere Raumordnungsbehörde, Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 16. September 2022

Die vorgelegten Planungsunterlagen seien auf folgende Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt worden:

- dem Raumordnungsgesetz,
- dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)
- dem Regionalplan Südwestsachsen (2008) und
- dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 02/2021 am 4. Mai 2021 für die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG beschlossen habe und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen würden und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Das beantragte Vorhaben stehe mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang.

Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP 2013) sei die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß Grundsatz G 3.1.2.1 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) solle das vorhandene Straßennetz unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Systems maßvoll, umweltschonend und den sich verändernden Verkehrsbedürfnissen entsprechend entwickelt werden.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 verweise in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen sei.

Mit dem beantragten Vorhaben und der damit einhergehenden Sicherung der Stützwand 7 in der Gemarkung Sohl der Stadt Bad Elster werde die Leistungsfähigkeit der B 92 erhalten sowie ihre Standsicherheit und Dauerhaftigkeit verbessert. Damit könne die B 92 ihrer hohen Bedeutung für den überregionalen Grenzverkehr in die Tschechische Republik sowie ihrer regionalen und überregionalen Verbindungsfunktion und ihrer raumerschließenden Funktion für die Städte und Gemeinden des vogtländischen Oberlandes einschließlich ihrer Zubringerfunktion zu den BAB 9, 72 und 93 gerecht werden.

Damit entspreche das Vorhaben in Gänze den raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

Es werde darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet entsprechend Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) jeweils anteilig in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) liege und sich komplett in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) befinde.

Außerdem liege das Plangebiet entsprechend Karte 5 – „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans Südwestsachsen (2008) komplett in einem Schwerpunktgebiet Erosionsschutz.

Entsprechend Ziel Z 2.1.5.5 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) sei in den ausgewiesenen Schwerpunktgebieten Erosionsschutz darauf hinzuwirken, dass durch eine standortgerechte Bodennutzung, erosionsmindernde Schlaggestaltung und die Anreicherung mit gliedernden Flurelementen die Erosionsgefährdung vermindert werde und damit Bodenabträge vermieden würden.

Diese Festlegungen im gültigen Regionalplan Südwestsachsen (2008) seien bei der weiteren Planung und Umsetzung der Baumaßnahme, insbesondere bei der geplanten Umverlegung des Rauner Baches sowie bei der Baustelleneinrichtung, die nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen und der Ausgangszustand wiederherzustellen sei, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Es werde weiterhin darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet im in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 nach Karte 1.1 – „Raumnutzung“ deckungsgleich zu Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Südwestsachsen sowohl in einem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz als auch in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz befinde.

Das Vorranggebiet sei in der gegenwärtigen Planungsphase des Regionalplans Region Chemnitz entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches gemäß § 4 Abs. 1 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sei.

Hinweise der Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK):

Im seit dem 9. Mai 1998 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Elster sei das Vorhabengebiet als Straßenverkehrsfläche bzw. als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Das Vorhabengebiet befinde sich jeweils komplett im FFH-Gebiet „Rauner- und Haarbachtal“, im Naturschutzgebiet „Rauner- und Haarbachtal“, im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“ sowie im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“.

Das Plangebiet liege komplett innerhalb des Heilquellenschutzgebietes „Bad Brambach – Bad Elster“ und hier in der Schutzzone III.

Das Vorhabenareal liege komplett innerhalb des bergbaulichen Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ und innerhalb des bergbaulichen Bewilligungsfeldes „Bad Elster“.

Die Ausführungen und Hinweise der oberen Raumordnungsbehörde, insbesondere dass das beantragte Vorhaben mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang steht, werden zur Kenntnis genommen.

Die raumordnerischen und landesplanerischen Gesichtspunkte werden im Zuge der Entscheidung mit abgewogen. Ein eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

Abteilung Umweltschutz der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 19. September 2022

Seitens der Abteilung Umweltschutz würden keine umweltfachlichen Bedenken erhoben.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

3 Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Landesjagdverband Sachsen e. V.

Schreiben vom 9. März 2022

Der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedanke sich für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verfahren.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange der anerkannten Naturschutzvereinigung gebe es keine Einwände zum Bauvorhaben.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

NABU-Landesverband Sachsen e. V

Schreiben vom 21. April 2022

Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V. bedanke sich für die Zustellung der Unterlagen.

Das Vorhaben umfasse neben der Sicherung der Stützwand 7 an der B 92 die vorherige Verlegung des Rauner Baches aus dem unmittelbaren Einflussbereich der B 92/bestehenden Stützwand. Dadurch sei insgesamt gesichert, dass es zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes, insbesondere im Hinblick auf die Flussperlmuschel, komme.

Gegenüber dem Vorhaben bestünden seitens des NABU Sachsen keine Einwendungen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer Maßnahme an einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Es besteht keine sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der § 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen